

# Schutzkonzept der evangelischen Kindertagesstätte Villa Regenbogen Dülken

## Vorwort

Kinder unterliegen einem besonderem gesetzlich festgeschriebenen Schutzauftrag. Sie benötigen einen umfassenden Schutz vor Gefährdungen in allen Bereichen und zu jeder Zeit. Im familiären sowie auch im institutionellen Rahmen. Nachdem der Schutzauftrag im familiären Kontext bereits seit mehr als einem Jahrzehnt durch den §8a des SGB VIII geregelt wird, bedarf es für den institutionellen Rahmen ein umfassendes Schutzkonzept beginnend bei der Konzeption der Einrichtung. Ein Schutzkonzept sollte dabei die pädagogische Arbeit mit den Kindern, eine transparente Elternarbeit, die zu erwartende Haltung der Fachkräfte und die Strukturen der Einrichtung in den Blick nehmen. Auf der Seite der pädagogischen Arbeit entsteht dabei die Schwierigkeit die Partizipation der Kinder und die die Erfüllung der Aufsichtspflicht zusammen zu bringen. Daraus ergeben sich weitere Konsequenzen. Daher führt ein einheitliches transparentes Handeln auf der Ebene der Kinder, Eltern und Mitarbeitenden zu einem transparenten System, indem Risiken für Grenzverletzungen auf ein Minimum reduziert werden. Die stetige Reflexion von Haltung, strukturellen Abläufen, Beschwerden von Eltern und Kindern sowie der pädagogischen Arbeit zusammen mit der Einführung und Umsetzung von Schutzstrukturen schafft Sicherheit für Kinder, Eltern und Mitarbeiter in der täglichen Arbeit. Dadurch erfüllt sich der oberste Anspruch an ein Schutzkonzept allgemein die geistige, emotionale und körperliche Unversehrtheit aller Kinder sicher zu stellen. So können die uns anvertrauten Kinder in Geborgenheit und in vielfältigen Möglichkeiten zu einer optimalen Entfaltung ihrer selbst kommen.

## Vorbemerkung zum Aufbau

Dieses Schutzkonzept gliedert sich grundsätzlich in drei Teile:

- **Präventiver Kinderschutz/ Vorsorge**  
Beschreibt alle Prozesse, Strukturen und pädagogischen Inhalte die im Vorfeld dazu beitragen, dass Kinderschutz aktiv umgesetzt wird.
- **Intervenierender Kinderschutz/ direkter Eingriff**  
Beschreibt alle Prozesse, Abläufe und Handlungsanweisungen, die im Falle einer Grenzverletzung umgesetzt werden sollen. Auch wenn ein Schutzkonzept den Anspruch hat Grenzverletzungen und Gefährdungen der Kinder zu verhindern, so kann dies dennoch nie ganz ausgeschlossen werden. Professionelle Schutzkonzepte beschreiben daher auch immer den Umgang mit Situationen die es eigentlich zu verhindern gilt.
- **Postvenierender Kinderschutz / Nachsorge**  
Beschreibt die Nachsorge für den Fall, dass es zu einer Situation gekommen ist die für die Kinder eine Gefährdung darstellt. Inklusiv dem Fall, in dem Mitarbeitende zu Unrecht einem Übergriff oder einer Grenzverletzung beschuldigt wurden.

Darüber hinaus werden einige Teile wiederum unterteilt in die Ebenen der Kinder, die der Eltern und eine personelle und strukturelle Ebene.

Dieses Schutzkonzept befasst sich hauptsächlich mit der Verhinderung von Grenzverletzungen und Übergriffen im institutionellen Bereich also für alle Kinder der Einrichtung. Eine Gefährdung des Kindeswohl im privaten Bereich unterliegt einer

Informationspflicht an das örtliche Jugendamt und wird durch den §8a SGB VIII geregelt. Meldepflichtige Ereignisse werden durch den §47 SGB VIII geregelt. Beide Normen sind nebeneinander anzuwenden. Überschneidet ein Ereignis beide Normen, so ist das Landesjugendamt in Form einer Meldung nach §47 SGB VII zu informieren.

Dieses Schutzkonzept ist nebeneinander gültig zum Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt der evangelischen Kirchengemeinde Dülken.

## **Inhaltsverzeichnis** Seite

Vorwort	1
Vorbemerkung zum Aufbau	1
Inhaltsverzeichnis	2

### **Präventiver Kinderschutz**

1	Präventiver Kinderschutz auf der Ebene der Kinder	
1.1	Kinderrechte	3-4
1.2	Partizipation und Beschwerden der Kinder	4-5
1.3	Körperliche und sexuelle Bildung/ sexual pädagogische Konzeption	5-7
2	Präventiver Kinderschutz auf der Ebene der Eltern	
2.1	Zusammenarbeit mit den Eltern	7-8
2.2	Transparente Elternarbeit durch transparente Prozesse	8
2.3	Beschwerde Management der Eltern	9
3	Präventiver Kinderschutz strukturell und personell	
3.1	Risiko Analyse	9-10
3.2	Inhaltliche Strukturen	10
3.3	Zeitliche Strukturen	11
3.4	Qualitätsmanagement Beta Gütesiegel	11
3.5	Personalbeschaffung und Einarbeitung	
3.5.1	Einstellungsverfahren, Präventionsschulung und Dienstbeginn	11
3.5.2	Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenscodex	12-13
3.5.3	Ampelplakat als Wegweiser für angemessenes Verhalten	14
3.5.4	Verfahrensanweisung bei potentiell gefährlichem Verhalten	15-17
3.5.5	Verhaltensanweisung zu beziehungsvoller Pflege	18-23
3.5.6	Handlungsanweisung zu grenzverletzendem Verhalten	23-29
3.6	Mitarbeiter Fürsorge	
3.6.1	Teamentwicklung	29
3.6.2	Grundfragen zur Verminderung von grenzverletzendem Verhalten	29-30
3.6.3	Fehler bejahende Teamkultur	30
3.6.4	Fortbildung und Supervision	30-31

### **Intervenierender Kinderschutz**

4	Intervenierender Kinderschutz bei Grenzverletzungen von Kindern	31-32
4.1	Übergriffe unter Kindern	32-37
4.2	Übergriffe von Mitarbeitenden	38-41

5	Kindeswohlgefährdung §8a SGBVIII im Vergleich zum meldepflichtigem Ereignis §47 II SGBVIII	41-42
5.1	Verfahrenswege bei Kindeswohlgefährdung §8a SGBVIII	42-44
5.2	Erläuterung und mögliche meldepflichtige Ereignisse nach §47 SGBVIII	45-47
5.3	Verfahrensweg bei meldepflichtigen Ereignissen §47 SGBVIII	47-48
5.4	Notfallplan	49
6	Intervenierender Kinderschutz auf der Elternebene	49
6.1	Elternberatung	49-51
7	Intervenierender Kinderschutz personell und strukturell	
7.1	Konkrete Handlungsanweisung bei Grenzverletzung und Achtsamkeit im Team	51

### **Postvenierender Kinderschutz**

8	Postvenierender Kinderschutz als Konsequenz	51-52
8.1	Aufarbeitung nach Ereignissen/ Übergriffen	52
	Nachwort	53

### **Präventiver Kinderschutz**

#### **1. Präventiver Kinderschutz auf der Ebene der Kinder**

##### **1.1 Kinderrechte**

Durch die UN Kinderrechtskonvention von 1989 gilt heute der Stand, dass alle Kinder Rechte haben. Alle Kinder haben von Geburt an das Recht dazu, Rechte zu haben. Besonders hervor zu heben sind dabei folgende Artikel:

##### **Art.2 Abs. 1: Das Recht auf Gleichbehandlung**

Alle Artikel der UN Kinderrechtskonvention gelten für jedes Kind der Welt. Kein Kind darf benachteiligt werden.

##### **Art.3 Abs. 1 Vorrang des Kindeswohls**

Alle zu treffenden Entscheidungen, die sich auf Kinder auswirken können, müssen das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Der Schutz von Kindern und die Förderung ihrer Entwicklung sind auch öffentliche Aufgabe.

##### **Art.6 Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung**

Der Artikel verpflichtet Staaten in „größtmöglichem Umfang“ die Entwicklung der Kinder zu sichern.

##### **Art. 12 Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes**

Kinder haben ein Recht auf eine eigene Meinung und einen freien Willen

Kinder sollen als Personen Ernst genommen werden und ihre Rechte sollen anerkannt werden. Wenn Erwachsene eine Entscheidung treffen die Kinder betrifft, so sollen die Kinder erwarten können, dass sie ihrem Alter entsprechend in den Prozess miteinbezogen

werden. ( Siehe auch Partizipation) Sie dürfen erwarten, dass man sie anhört und Ernst nimmt. Aus dieser Sicht entwickelt sich eine Vielzahl von Konsequenzen und Grundprinzipien wie pädagogische Arbeit heute gestaltet werden sollte. Zudem ergeben sich eine Vielzahl von Einzelrechten. ( siehe auch [www.unicef.de](http://www.unicef.de))

Zu den Konsequenzen aus der genaueren Betrachtung der Kinderrechte gehört die Ausrichtung der gesamten pädagogischen Arbeit unserer Einrichtung an die Kinder und ihre Rechte. In erster Linie gilt es also bei jedem Prozess die Seite der Kinder vorrangig zu betrachten und diese wenn irgend möglich einzubeziehen. Daraus entwickelt sich dann wiederum eine Haltung bei den mitarbeitenden Fachkräften die die Kinderrechte und den Kinderschutz als zentralen Mittelpunkt ihrer Arbeit betrachten sollen.

Daraus lassen sich Grundprinzipien herleiten die wir als Basis unserer Arbeit ansehen:

### **Universalität**

Alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich

### **Unteilbarkeit**

Alle Rechte sind gleich wichtig und eng miteinander verbunden

### **Kinder als Träger eigener Rechte**

Die Kinder haben Rechte einfach weil sie Kinder sind.

### **Erwachsene sind Verantwortungsträger**

Erwachsene sind Pflichtträger und tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte

## **1.2 Partizipation und Beschwerden der Kinder**

Aus den oben genannten Kinderrechten ergibt sich deren Umsetzung durch die Partizipation in unserer Einrichtung. Durch Partizipation und eine echte Teilhabe der Kinder in unserer Einrichtung erlernen diese ein grundlegendes Verständnis von Demokratie und können sich akzeptiert, respektiert und wertgeschätzt fühlen. Durch die Beteiligung der Kinder an vielen wesentlichen Prozessen im Alltäglichen erleben die Kinder ihre Möglichkeiten Einfluss zu nehmen im Miteinander mit dem pädagogischen Mitarbeitenden. Durch das stetige Trainieren von Partizipation in Verbindung mit klar kommunizierten Grundregeln und Möglichkeiten sich auch über Erwachsene zu beschweren werden bei den Kindern Hemmschwellen abgebaut, die sie daran hindern könnten über mögliche Grenzverletzungen zu sprechen. Kinder die sich angenommen und respektiert fühlen, wissen über die Möglichkeit ihre Sorgen mit den Erwachsenen Bezugspersonen zu besprechen. Daher gestalten wir den Tag der Kinder, indem sie selbst an der Gestaltung teilhaben sollen. Die Morgenkreise werden von Kindern geleitet und die Angebote der Einrichtung werden auf den Wünschen der Kinder aufbauend mit den Kindern zusammen erarbeitet. Der Alltag der Einrichtung soll geprägt sein von gegenseitiger Wertschätzung und dem Respektieren des freien Willens der Kinder. Ausnahme dabei ist eine akute Gefährdungssituation des Kindes oder der anderen Kinder. Die Regeln der Einrichtung werden mit den Kindern zusammen erarbeitet und die Kinder sollen verstehen wofür diese da sind. Durch die Beteiligung an diesen Prozessen erleben

die Kinder das ihre Meinung wichtig ist. Erwachsene sind von Natur aus mächtiger als Kinder, was Kinder wiederum zu oft erfahren. Durch das gemeinsame Entwickeln von Regeln soll dieses Machtgefälle so gering wie möglich gehalten werden, damit die Kinder die Mitarbeitenden um sich herum als partnerschaftlich wahrnehmen können.

Für alltägliche Situationen der Kindertagesstätte, wie Pflegesituationen, Freispiel oder Essenssituationen gibt es Vorgaben in Form von Verhaltensanweisungen die die Haltung und die Handlungen der Mitarbeitenden dazu beschreiben. Dadurch wird in allen Situation klar formuliert wie Partizipation gelebt werden soll.

Die Kinder der Einrichtung haben einen einfachen Weg um sich zu beschweren. Die Beschwerde Möglichkeit und Beschwerde Weg der Kinder wird diesen immer wieder in den Morgenkreisen erzählt. Die Kinder können jeden Erwachsenen dem sie vertrauen ihre Beschwerde in jedweder Form vortragen. Die Kinder bekommen eine Rückmeldung darüber, dass ihre Beschwerde angekommen ist und diese besprochen wird. Entweder direkt mit den Kindern oder zunächst im Teamgespräch der Einrichtung und dann im nächsten Schritt mit den Kindern. Die Beschwerden der Kinder werden schriftlich festgehalten und als fester Ordnungspunkt der Teamgespräche besprochen.

Im Prozess K2.9 Partizipation der Kinder, unseres Qualitätsmanagement Handbuches gehen wir genauer auf die Partizipation der Kinder ein.

### 1.3 Körperliche und sexuelle Bildung

Als Teil unserer Konzeption haben wir ein sexual pädagogisches Konzept. In diesem Konzept ist nieder geschrieben wie wir als pädagogisches Team der Einrichtung mit den Themen kindliche Sexualität und sexuelle Aufklärung verfahren wollen. Das Konzept orientiert sich an aktuellen Erkenntnissen und pädagogischen Auffassungen zu diesem Thema.

Kinder haben von Geburt an eine Sexualität. Diese hat jedoch ganz andere Merkmale als die Sexualität von Erwachsenen. Bei kindlicher Sexualität geht es vornehmlich um ein Empfinden mit allen Sinnen und ein Schaffen von Wohlgefühl durch Kuseln, Schmusen und Kraulen. Kindliche Sexualität ist spielerisch, neugierig und nicht zielorientiert. Sie beinhaltet den Wunsch nach Nähe und Geborgenheit. Das Vertrauen steht im Vordergrund. Zudem ist sie unbefangen und bis zu einem gewissen Alter ohne Scham. Erst im Laufe der sexuellen Entwicklung von Kindern entwickelt sich diese hin zu einer Sexualität die Erwachsene kennen.

#### Übersicht kindliche Sexualität vs. Erwachsensexualität

Kindliche Sexualität ist eher....	Erwachsenensexualität ist eher....
Spontan, neugierig, spielerisch, nicht auf zukünftige Handlungen orientiert	zielgerichtet
Unbefangen	Oft schambesetzt, leistungsorientiert, aber auch tabuisiert
Lustvolles Erleben mit allen Sinnen	Meist genital ausgerichtet, breite sinnliche Ansprechbarkeit tendenziell abnehmend
Erkunden und Erproben in Doktorspielen und Rollenspielen mit unterschiedlicher	Häufig beziehungsorientiert, meist auf langfristige Sexualpartner/innen bezogen

Spielpartnern	
Schaffen von Wohngefühl beim Kuscheln, Schmusen und Kraulen	Lustvoll, erotisch mit sexuellen Phantasien
Unabhängig gesellschaftlicher Sexualnormen und Schamgrenzen	An moralische Regeln und gesellschaftlichen Normen orientiert
Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, Vertrauen stehen im Vordergrund	Auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet
Imitieren von Erwachsenensexualität aus Neugierde, nicht aus Lustgewinn	

( Renate Semper. Institut für Sexualpädagogik/ISP)

Kindliche Sexualität findet zeigt sich in einer Kindertagesstätte anhand von spezifischen Entwicklungsschritten im Alter der Kinder:

### **Im 2. Lebensjahr**

Das Rollenbild von Mädchen und Jungen wird beobachtet und bereits imitiert. Der eigene Körper wird entdeckt. Durch Berührung und Beobachtung des eigenen Körpers einschließlich der Genitalien wird zum einen Lustgewinn und Selbstregulation angestrebt und es dient der Informationsaufnahme und Wahrnehmen der Körperorganisation. Die eigenen Genitalien werden zuweilen stolz präsentiert. Die beginnende Beherrschung des Schließmuskels führt zu einem Machtgewinn und dadurch zu Stolz und Freude. Besonders wichtig ist die Art wie über Ausscheidungen gesprochen wird, da die Kinder dies in ihr Selbstbild integrieren.

### **Im 3 Lebensjahr**

Kinder erlernen sich als eigenständige Personen wahr zu nehmen. Die Unterscheidung von Ich und Nicht-Ich wird erlernt. Dadurch wird ein Grundstein für Scham gelegt.

### **Im 4 Lebensjahr**

Ein Interesse für Zeugung, Geburt und Sexualität entsteht. Die Kinder werden zunehmend neugierig auch für die Körperlichkeit anderer. Kinder gehen zusammen auf die Toilette oder ziehen sich voreinander aus. Körperscham kann sich entwickeln. Der Abschied von den Windeln bringt die Erfahrung, dass das Kind über seinen Körper entscheiden kann. Kinder können einen Lustgewinn beim berühren der eigenen Genitalien wahrnehmen. Manche Kinder masturbieren aus Lustgewinn ohne Zielorientierung. Soziale Regeln bezogen auf die Geschlechterrolle werden erlernt. Zuweilen entwickelt sich eine stärkere Zuneigung zum gegenteiligen Geschlecht und oder eine Abneigung gegen Personen des eigenen Geschlechts. Papa ich will dich heiraten.

### **Im 5 Lebensjahr**

Die Selbstständigkeit und die Unabhängigkeit nehmen zu. Ebenso das Setzen von eigenen körperlichen Grenzen. Rollenspiele dienen zur Festigung von Geschlechterrollen, oft sehr klischeehaft. Doktorspiele sind typisch für dieses Alter.

### **Im 6 Lebensjahr**

Kinder nutzen gerne Fäkalienwörter als provozierendes Verhalten zum testen der Erwachsenen ob sich diese herausfordern lassen. Kinder entwickeln ihre geschlechtliche Identität oft in Abgrenzung zum anderen Geschlecht. Ein gewisser Druck in der Gruppe

kann entstehen sich rollen konform zu verhalten. Kinder bezeichnen Freundschaften häufiger als verliebt sein. Viele Kinder bekommen viele Eindrücke über Sexualität durch Umwelt und Medien die sie wenig zuordnen können und manchmal nicht altersentsprechend sind. Kinder wollen die Welt erklärt haben.

Für uns als Kindertagesstätte ergibt sich daraus eine Auftrag auf die altersentsprechende Entwicklung der Kinder einzugehen und bestimmte Aspekte besonders zu beachten und mit Feingefühl wahrzunehmen. Unsere Ziele sind dabei:

- Die Unterstützung hin zu einer Entwicklung eines positiven Selbstbilds und einem stabilen Körpergefühl.
- Die Unterstützung sinnlicher Wahrnehmung im taktilen Bereich
- Die Entwicklung von angemessener Sprachfähigkeit über Sexualität. Wir nutzen die Wörter Penis und Scheide anstatt Pullermann und
- altersangemessene Wissensvermittlung zu Sexualität, Zeugung und Geburt
- Erleben von positiven Rollenvorbildern beider Geschlechter und den offenen Umgang mit Diversität in der Kindertagesstätte
- Ein Vertrauensvoller Umgang in Verbindung mit Partizipation sodass die Kinder sich in allen Situationen den Mitarbeitenden anvertrauen können.

Dafür haben wir eigens festgelegte Prozesse und Beschreibungen die alltägliche Situationen wie das Wickeln der Kleinkinder oder die Unterstützung der Kinder bei Toilettengängen beschreiben. Damit nehmen wir positiven Einfluss auf die Entwicklung der Kinder in den oben beschrieben sexuellen Entwicklungsstufen. Flankiert wird dies durch die Partizipation in der Einrichtung und das Projekt „Kinderstärke“ des SKF Viersen, das ein mal im Jahr stattfindet. Das Projekt richtet sich an Vorschulkinder und beinhaltet altersgemäße sexuelle Aufklärung und den Schutz vor sexuellen Missbrauch.

Unsere Prozesse die die Sexualpädagogik in der Einrichtung flankieren

- K2.12 Kinderschutz „Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz“ verpflichtet alle Mitarbeitenden zu einem wertschätzenden förderlichen und angemessen Umgang in allen Bereichen.
- K 2.12 Kinderschutz „Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und übergreifigem Verhalten (Handlungen und Äußerungen)“ beschreibt die direkte Intervention auf nicht angebrachtes Verhalten von Mitarbeitenden, welches Grenzen verletzt.
- K 2.14 „Beziehungsvolle Pflege Verfahrensanleitung“ beschreibt förderliche Richtlinien für alltägliche Prozesse wie Wickeln, Sauberkeitserziehung oder Eincremen mit Sonnenmilch. Damit die Kinder letztlich lernen ihre eigenen Grenzen haben zu dürfen und das ein Überschreiten nicht in Ordnung ist.

Alle Prozesse sowie der Flyer zum dem Projekt „Kinderstärke“ sind im Anhang hinterlegt.

## **2. Präventiver Kinderschutz auf der Ebene der Eltern**

### **2.1 Zusammenarbeit mit den Eltern**

Eine offene und transparente Elternarbeit ist förderlich für die Beziehung der Eltern zu den Mitarbeitenden und umgekehrt. In aller erste Linie schafft Elternarbeit ein Vertrauen zwischen Eltern und Mitarbeitenden. In unserer Kindertagesstätte sind die meisten Abläufe und Prozesse transparent und schriftlich festgelegt, sodass Mitarbeitende darin Sicherheit erfahren und diese den Eltern bei Bedarf dargelegt werden können. Haben Eltern Fragen zu unserer Arbeit oder zur Durchführung einzelner Teilschritte kann mit den Eltern im Detail besprochen werden, wie wir dies umsetzen und welche Vorgaben wir uns gesetzt haben. Die Transparenz der Prozesse umfasst dabei auch den Einfluss der durch Eltern darauf genommen werden kann, durch ein Beschwerdemanagement und erkennbare und einfache Wege dieses auch zu nutzen. Transparenz in allen Bereichen ist dem Kinderschutz dienlich, da sie Fehlerquellen minimiert und durch das Vorhanden sein von sozialer Kontrolle ein Bewusstsein schafft, dass als Präventionsarbeit dient. Die Eltern wissen dadurch was von uns zu erwarten ist und was ein angemessenes Verhalten ist. Ebenso wird dadurch aber deutlich aus welchen pädagogischen Entscheidungen heraus wir manche Dinge anders machen, als Eltern dies erwarten würden. Der Schlüssel zu einer gelungen Elternarbeit muss dabei immer der Dialog mit den Eltern sein. Der Dialog mit den Eltern kann allerdings auch zu Spannungen führen, da viele dieser Themen oft sensible Themen sind, die die eigenen Wertvorstellungen und Sozialisationen der Eltern berühren. Zur Unterstützung in dem sensiblen Thema der Sexualpädagogik machen wir ein mal pro Kindergarten Jahr mit den Kindern und Eltern das Projekt „Kinder stärken“ des SKF in Viersen. Ein Projekt gegen Gewalt und Missbrauch.

## **2.2 Transparente Elternarbeit durch transparente Prozesse**

Im Zuge der Ausarbeitung unseres Qualitätsmanagements Handbuchs zum evangelischen Gütesiegels für Kindertagesstätten haben wir viele Prozesse so verschriftlicht, sodass sie jederzeit von Eltern gelesen werden können. Hinzu kommt die Veröffentlichung unserer Konzeption und des Schutzkonzepts. Im einzelnen sind dies folgende Prozesse die unsere direkte pädagogische Arbeit bzw. die Elternarbeit betreffen:

F3.5 Umgang mit Beschwerden

K1.1 – K1.3 Konzeption der Tageseinrichtung, räumliche und zeitliche Gestaltung

K2.4 Eingewöhnung

K2.7 Beobachtung und Dokumentation

K2.8 Planung der pädagogischen Arbeit

K2.10 Verpflegung und Mahlzeiten

K2.11 Übergänge

K2.13 Verhalten in Notfallsituationen

K2.14 Beziehungsvolle Pflege

K3.1 Partizipation der Eltern

K3.2 Beratung, Begleitung und Unterstützung der Eltern

Unsere direkte von uns geplante Elternarbeit gestalten wir durch regelmäßig wiederkehrende feste Strukturen:

- Tür und Angelgespräche
- Elternabende

- Den Rat der Kindertagesstätte
- Besprechungen mit dem Elternbeirat bei Anlässen und auf Wunsch des Elternbeirats. Und bei Anlässen unsererseits.

## 2.3 Beschwerde Management für Eltern

Als großen Teil unsere Elternabend in Bezug auf den präventiven und auch allgemeinen Kinderschutz betrachten wir die ernsthafte Auseinandersetzung mit jedweder Beschwerde der Eltern die an uns heran getragen wird. Dazu gibt es bei uns ein Beschwerdemanagement.

Im Beschwerdemanagement wird geregelt:

1. Wie eine Beschwerde zu uns getragen werden kann. Mündlich, per Mail oder ElternApp oder über unseren Feedback Briefkasten im Flur der Einrichtung.
2. Was mit der Beschwerde dann geschieht. Sie wird in jedem Fall verschriftlicht und im Team der Einrichtung besprochen. Alle Beschwerden werden in einer Feedbackliste eingetragen.
3. Wie die Beschwerde gelöst wird oder welches vorgehen gewählt wird, falls eine Beschwerde nicht gelöst werden kann.
4. Wie die Lösung der Beschwerde an den Beschwerenden heran getragen wird.

## 3 Präventiver Kinderschutz strukturell und personell

### 3.1 Risiko Analyse

Im Zuge der Erstellung dieses Schutzkonzeptes haben wir in der Kindertagesstätte eine Risiko Analyse durchgeführt. Bei einer Risikoanalyse werden Strukturen, zeitliche Abläufe und vor allem Räumlichkeiten dahingehend überprüft in wie weit sie ein potentielles Risiko für eine mögliche Grenzverletzung oder schlimmeren mit sich bringen. Dabei haben wir alle räumlichen Bereiche der Einrichtung nach einem Ampelsystem in Grün entspricht keinem Risiko, Gelb entspricht einem geringen Risiko und Rot für ein großes Risiko eingestuft. Die zeitlichen und inhaltlichen Strukturen haben wir in Konzeptionstagen und Teambesprechung zusammen reflektiert und geprüft. Strukturen, Abläufe oder Räumlichkeiten mit einem gelben oder roten Risiko haben wir daraufhin neu bedacht um das Risiko zu senken oder haben daraufhin neue Strukturen geschaffen die zur Kontrolle dienen. So sind zum Beispiel Praktikanten grundsätzlich von bestimmten Aufgaben freigestellt und auch Mitarbeitende dürfen manche Aufgaben erst nach einer gewissen Einarbeitung und Kennenlernphase eigenständig übernehmen. Eine Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit und ein konstruktiver Umgang mit Kritik und Fehlern soll ein Bewusstsein schaffen für ein gelungenen, offenen und förderlichen Umgang mit den uns anvertrauten. Zudem dient uns soziale Kontrolle des gesamten Teams untereinander in manchen Bereichen zur Sicherung des Schutzauftrages.

<b>Risiko Analyse Räumlichkeiten Kita</b>
<b>Übergeordnete Räume</b>

Flur	Gering	Gute Übersicht und hohe Frequentierung. Soziale Kontrolle
<b>Verschließbare Räumlichkeiten ( verschließbare Räume bergen immer ein Risiko)</b>		
Toiletten Mitarbeiter	Mittel	Kontrolle durch Einsehbarkeit und Frequentierung
Behinderten Toiletten/ Wickelraum 1	Hoch	Kontrolle durch Einsehbarkeit und Frequentierung
Büro	Mittel	Hohe Frequentierung, offene Türe
Hausanschlussraum	Hoch	Verschlossen. Einsehbar durch Mitarbeitende der gelben Gruppe
Putzraum	Hoch	Verschlossen. Einsehbar durch Mitarbeitende der gelben Gruppe
Küche	Mittel	Hohe Frequentierung
Vorratsraum	Mittel	Zugang durch Küche
Materialraum Turnhalle	Mittel	Zugang nur durch Turnhalle. Turnhalle stark frequentiert
Garage Außengelände	Hoch	Schlüssel eingeschlossen
Speicher grüne Gruppe	Hoch	Zugang nur durch grüne Gruppe
Vorraum Speicher grüne Gruppe	Hoch	Zugang nur durch grüne Gruppe
Abstellkammer Rot	Mittel	Zugang durch Gruppenraum
Speicher gelbe Gruppe	Hoch	Zugang nur durch gelbe Gruppe
Archiv	Gering	Abgeschlossen. Schlüssel eingeschlossen
<b>Offene Räumlichkeiten der Kinder</b>		
Bauraum/ rote Gruppe	Gering	Öffentlicher Bereich
Zwischenraum rot und grün	Mittel	Zugang nur durch rote oder grüne Gruppe
Waschräume der roten Gruppe	Hoch	Zugang nur durch rote Gruppe. Einsehbar von außen
Turnhalle	Gering	Starke Frequentierung und Einsicht von außen
Rollenspielraum	Mittel	Zugang über Flur.

### 3.2 Inhaltliche Strukturen

Zur Prävention von Fehlverhalten, zur Sicherung von sozialer Kontrolle und zur Aufrechterhaltung von Standards in der täglichen Arbeit sind viele der inhaltlichen Strukturen niedergeschrieben und operationalisierbar. Daraus ergibt sich ein geringes Risiko als Folge mangelnder Information oder Professionalisierung. Durch die Überprüfung von inhaltlichen Strukturen hinsichtlich deren Risiko ist die Strukturierung auch als Prävention zu betrachten.

### **3.3 Zeitliche Strukturen**

Der Tagesablauf der Kindertagesstätte ist für die Kinder und Mitarbeitenden zeitlich klar strukturiert. Wiederkehrende Ereignisse und feste Tagesordnungspunkte, wie Morgenkreis und Mittagessen dienen zum einen der zeitlichen Strukturierung und zum anderen der Aufrechterhaltung von sozialer Kontrolle und Standards. Durch die Überprüfung von zeitlichen Strukturen hinsichtlich deren Risiko ist die Strukturierung auch als Prävention zu betrachten.

### **3.4 Qualitätsmanagement**

Durch die Einführung eines Qualitätsmanagement dem evangelischen Gütesiegel Beta wurde alle Abläufe der Kindertagesstätte mit Blick auf das Personal, die Eltern und Kinder und die Öffentlichkeitsarbeit hin überprüft und in großen Teilen neu konzipiert. Diese umfassende Auseinandersetzung mit den damit verbundenen Qualitätsstandards sichert eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit und hohe Standards auf der Ebene der Personalführung. Beides dient der Prävention im Sinne eines Schutzkonzeptes. Durch das Qualitätsmanagement werden als Beispiele die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden, der Umgang mit Beschwerden bis hin zu Verhaltensanweisungen in Pflegesituationen festgelegt. Zudem werden viele der alltägliche Situation in Verfahrensanweisungen reglementiert und es gibt dadurch klare Anweisungen für Mitarbeitende.

### **3.5 Personalbeschaffung und Einarbeitung**

#### **3.5.1 Einstellungsverfahren, Präventionsschulung und Dienstbeginn**

Bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden achten wir bereits im Auswahlverfahren auf die Motivation und die Absichten der neuen Mitarbeitenden. Eine konkrete positive Auseinandersetzung mit Themen wie Partizipation und Kinderrechten ist das mindeste was wir voraus setzen. Jeder neue Mitarbeitende muss im Rahmen des Bewerbungsverfahren in der Einrichtung hospitieren für eine gegenseitiges kennen lernen und einen ersten Eindruck der Mitarbeitenden im direkten Kontakt mit den Kindern. Wird eine BewerberIn angestellt so muss diese als Mitarbeitende der evangelischen Kindertagesstätte Villa Regenbogen vor dem Antritt des ersten Diensttages ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragung vorlegen, welches nicht älter als drei Monate alt sein darf. Bei Dienstbeginn unterzeichnen alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung. Nach der Einstellung muss jeder Mitarbeitender innerhalb von drei Monaten eine Basisschulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Krefeld- Viersen besuchen.

Im Zuge der Einarbeitung neuer Mitarbeitender bekommen die neue Mitarbeitenden eine Reihe von Verhaltensanweisungen und Unterweisungen für die tägliche Arbeit zur deren Einhaltung diese sich verpflichten. Dazu zählt:

1. Ein Verhaltenscodex im Form einer Selbstverpflichtungserklärung
2. Ein Ampelplakat als Wegweiser für angemessenes Verhalten

3. Eine Verhaltensanweisung bei potentiell gefährlichem Verhalten
4. Die Verhaltensanweisung zu beziehungsvoller Pflege
5. Die Handlungsanweisung zu Grenzverletzungen ( Wird auch unter intervenierendem Kinderschutz beschrieben)

### **3.5.2 Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenscodex**

#### Selbstverpflichtungserklärung der evangelischen Kindertagesstätte Villa Regenbogen

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen und achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung. Ich toleriere keine Form von Gewalt. Vermute, bzw. beobachte ich Formen von Gewalt oder Vernachlässigung, wende ich mich umgehend an die Leitung, bzw. schreite aktiv ein.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Dabei achte ich auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
3. Wenn wir mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, geschieht dies in dafür geeigneten Räumen, bzw. an dafür geeigneten Orten, die für andere Menschen zugänglich sind und nicht abgeschlossen sind. Treffen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, mache ich transparent.
4. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Mitarbeitenden und trete ihnen und ihren Eltern mit Wertschätzung und Respekt gegenüber. Dazu schaffe ich ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld, respektiere jede und jeden als einzelne Persönlichkeit und behandle alle gleich.
5. Gemeinsam mit den Kollegen und Kolleginnen unterstütze ich die Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen die Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen altersentsprechenden Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung, sowie das Recht auf Beschwerde.
6. Mit der mir übertragenden Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich weiß um das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern und missbrauche meine Rolle nicht im Kontakt (insbesondere auf sexueller Ebene) zu mir anvertrauten Kindern/Jugendlichen.
7. Ich selbst verzichte auf verbales und nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes, gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexualisiertes Verhalten und beziehe aktiv Stellung dagegen.
8. Ich ermutige Kinder dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen von den Dingen erzählen, die sie bedrücken, bedrängen und ängstigen.

9. Wir achten auf einen respektvollen und achtsamen Umgang. Es wird eine vertrauensvolle Teamkultur angestrebt, in der auch kritisches Feedback wertschätzend angebracht werden kann. Wir können uns auf Situationen ansprechen, die mit dem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen. Sollte sich nach der Ansprache das Verhalten nicht ändern, wende ich mich umgehend an die Leitung, bzw. die benannten, kompetenten Ansprechpartner.
10. Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Erstellung und Nutzung von Fotos. Medien, die wir Kindern zugänglich machen, sind unter pädagogischen Gesichtspunkten ausgewählt und altersangemessen. Wenn Fotos von Kindern und Jugendlichen in den Medien und der Einrichtung veröffentlicht werden, ist vorher das schriftliche Einverständnis der Eltern einzuholen und wenn möglich, das Kind um Erlaubnis zu fragen. Wir behandeln die Daten aller Kinder, Kollegen und Kolleginnen und Familien nach den geltenden Datenschutzregeln.
11. Sollten wir Geschenke von einzelnen Familien erhalten, so muss dies transparent geschehen und in einem angemessen niedrigen Rahmen sein. Sie können auch abgelehnt werden und dürfen nicht an private Gegenleistungen geknüpft werden.
12. Bei Ausflügen und Freizeiten gilt der Verhaltenskodex für alle Begleitenden im gleichen Maße.
13. Die Verantwortung für den Schutz von Kindern liegt immer bei den zuständigen Erwachsenen.

---

Datum

Unterschrift Mitarbeitende

---

Unterschrift Träger

Stempel der Einrichtung

### 3.5.3 Ampelplakat als Wegweiser für angemessenes Verhaltens

#### Ampelplakat als Wegweiser für angemessenes Verhalten

**Rote Lampe:** Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden.  
**Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!**

- Anspucken/Schütteln/Schlagen
- Zwingen
- Einsperren
- diskriminieren
- Angst einjagen und bedrohen
- Intimbereich berühren
- Kinder bestrafen (siehe Grenzverletzungen/Übergriffe)
- Vorführen/bloßstellen
- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Kinder keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen)
- Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen
- Nicht altersgerechter Körperkontakt
- Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung
- Aufreizende Kleidung tragen
- Kinder küssen
- Fotos von Kindern ins Internet stellen

**Gelbe Lampe:** Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung an LJA.

**Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!**

- Nicht ausreden lassen
- Negative Seiten eines Kindes hervorheben
- Rumschreien
- Sich nicht an Verabredungen halten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Zurückziehen
- Lügen
- Wut an Kindern auslassen
- Rumkommandieren
- Eltern/Familie beleidigen
- Kinder überfordern
- Intimität des Toilettengangs nicht wahren
- sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Regeln willkürlich ändern

**Grüne Lampe:** Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer.  
**Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!**

- Ressourcenorientiert arbeiten
- Konsequenz sein
- Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten
- Professionelles Wickeln
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Gemeinsam spielen
- Hilfe zur Selbsthilfe geben
- Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben
- Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen)
- Aufmerksam zuhören
- Grenzen aufzeigen
- Kinder trösten und loben
- Altersgerechte Aufklärung leisten
- Massieren über der Kleidung
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Regelkonform verhalten/konsequent sein

Entnommen aus Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung (LVR)

### 3.5.4 Verhaltensanweisung bei potentiell gefährlichem Verhalten

Auch in der Arbeit von Kindertagesstätten kommt es gelegentlich zu Situationen in denen Kindern ihren Gefühlen oder ihrem Willen durch aggressives oder gewalttätiges Verhalten Ausdruck verleihen. Ein professioneller Umgang mit diesen Themen beinhaltet auch die Bewusstmachung auf der Seite der Mitarbeitenden. Dazu bedarf es einer konkreten Auseinandersetzung mit den möglichen Situationen und deren Gründen. Dazu bekommen alle Mitarbeitenden folgenden Text, der mit Diesen besprochen wird.

#### Einleitung

Auch in der Arbeit in einer Kindertagesstätte kann es zu Situationen kommen, die potentiell gefährlich sein können. Gerade in langjähriger Arbeit in einer Kindertagesstätte begegnen uns immer wieder Kinder die besonders herausforderndes Verhalten zeigen. Mitunter äußert sich dieses Verhalten auch in Handlungen die Gewalt ausdrücken, wie Schlagen, Kratzen, Beißen und treten. Meist richtet sich diese Gewalt gegen andere Kinder, selten aber auch gegen Mitarbeitende. Solche Situationen stellen Fachkräfte immer wieder vor besondere Herausforderungen. Damit pädagogische Fachkräfte in einer solchen Situation die richtige Entscheidung treffen zwischen dem Schutz aller Kinder, dem Selbstschutz und dem Schutz des gewalttätigen Kindes gilt es einige Grundprinzipien zu achten, die dies sicher stellen sollen.

Ein klar strukturiertes, durchdachtes und dokumentiertes Vorgehen führt dabei zu einer Handlungssicherheit und einem rechtlich sicheren Rahmen für eine eventuelle Aufarbeitung der Situation. Eine klare Definition der Situation hilft wiederum bei der Einschätzung der notwendigen und angemessenen Reaktion.

#### **Definition: Wie gefährlich ist die Situation und was ist zu tun?**

Grundsätzlich gilt: *Ein körperliches Eingreifen ist nur dann notwendig, wenn absehbar ist, dass als unmittelbare Folge der Handlung eine Verletzung bei einer beteiligten Person entstehen wird.*

#### **Wir unterscheiden zwischen einer „gefährlichen Handlung“, einer vielleicht „gefährlichen Handlung“ und „herausforderndem Verhalten“**

Beispiele für eine gefährliche Handlung bei der körperlich eingegriffen werden sollte:

- Beißen, kratzen und kneifen ohne los zu lassen
- schlagen mit Gegenständen und werfen von Gegenständen auf Menschen

- schlagen oder treten von Kindern untereinander ( abwägen)

Beispiele für eine vielleicht gefährliche Handlung bei der nicht unbedingt körperlich eingegriffen werden muss:

- schlagen oder treten von Kindern gegenüber Erwachsenen ( Das Verletzungsrisiko ist meist gering)
- Werfen von Gegenständen
- treten gegen Wände etc.

Beispiele für herausforderndes Verhalten, bei dem auf keinen Fall körperlich eingegriffen werden sollte:

- Schreien, Wutanfall
- Das Kind macht nicht, um was man es bittet
- Das Kind ignoriert Fachkräfte
- usw.

***„ Im Zweifel muss die Fachkraft abwägen, ob eine Verletzung entstehen wird“***

### **Was ist zu tun bei gefährlichem Verhalten**

- Immer die Selbstkontrolle behalten. Aktiv ruhig bleiben
- Selbstschutz beachten.
- Kopf und Torso schützen mit Händen
- Das Kind, welches sich gefährlich verhält, immer mit so wenig Kraft wie nötig von der Tat abhalten.
- Das Kind nur in letzter Instanz festhalten
- Wenn das Kind festgehalten werden muss, dann nur an der Kleidung.
- Nachsorge treffen. Für alle Beteiligten.
- Evtl. Rettungsdienst usw. anrufen.

### **Was ist zu tun bei vielleicht gefährlichem Verhalten**

- Immer die Selbstkontrolle behalten. Aktiv ruhig bleiben.
- Wachsam die Situation beobachten
- Mit dem Kind, den Kindern sprechen.

- Selbstschutz beachten.
- Ausweichen, Kopf und Torso schützen

### **Was ist zu tun bei herausforderndem Verhalten**

- Immer die Selbstkontrolle behalten. Aktiv ruhig bleiben.
- Wachsam die Situation beobachten.
- Mit dem Kind sprechen. Evtl. in Ruhe lassen
- Das Kind begleiten. Im Trost spenden. Wasser anbieten etc.

**„Die Fachkraft ist der Profi und behandelt jedes Kind in jeder Situation mit Würde und Respekt“**

### **Was ist zu tun nach der Situationen**

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit auch in extremen Situationen gehört eine fachliche Vorbereitung, ein professioneller Umgang in der Situation und eine sachliche Dokumentation der Situation. Nur so können solche Situationen aufgearbeitet werden und es wird für alle Beteiligten moralische und rechtliche Sicherheit hergestellt, indem ein begründbares reflektiertes und fachliches Vorgehen ersichtlich ist.

- Die Dokumentation solle sachlich sein
- Die Dokumentation beinhaltet: Ort, Datum, Uhrzeit, Wer war beteiligt? Was ist passiert? Was wurde danach unternommen? Wer dokumentiert?
- Die Dokumentation kann stichpunktartig erfolgen. Sie sollte aber so detailliert sein wie möglich.
- Die Dokumentation dient als Besprechungsgrundlage zur Aufarbeitung, als Grundlage und Absicherung gegenüber den Erziehungsberechtigten, dem Träger und weiteren Institutionen.

**„ Was nicht dokumentiert wurde, ist nicht passiert“**

### **3.5.5 Verhaltensanweisung zu beziehungsvoller Pflege**

#### **Haltung und Einführung**

Beziehungsvolle Pflege ist eine pädagogische Kernaufgabe. Beziehungsvolle Pflege basiert auf Respekt und Achtung vor der Persönlichkeit des Kindes und wahrt dabei persönliche Grenzen des Kindes, das Empfinden der eigenen Intimsphäre und das Bestreben nach Autonomie. Zentrales Anliegen ist die Befriedigung der Grundbedürfnisse aller Kinder nach körperlichem Wohlbefinden, Sicherheit, liebevoller Zuwendung, Assistenz und Explorationsunterstützung. Beziehungsvolle Pflegesituationen unterstützen das Kind in der Entwicklung von Selbstständigkeit und in der Wahrnehmung von Selbstwirksamkeit. Sie stärken das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl des Kindes. Zudem haben Sie einen großen Einfluss auf die Entwicklung einer gesunden Körperwahrnehmung und die spätere Fähigkeit sich selbst und andere als wertvoll und liebenswert zu betrachten. Daher listen wir im folgenden ein Raster auf, welches das zu erwartende Verhalten der Mitarbeitenden beschreibt. Grundlegend halten wir uns dabei bei allen Vorgängen an folgende Prinzipien.

#### **Grundprinzipien**

- Alle Vorgänge sind stets auf das Kind zentriert
- Wir achten die Grenzen des Kindes. Einzige Ausnahme darf eine unmittelbare Gefährdungssituation darstellen.
- Wir achten den Willen des Kindes und handeln nicht gegen diesen. Einzige Ausnahme darf eine unmittelbare Gefährdungssituation darstellen.
- Wir sprechen stets angemessen, kindgerecht, ruhig und besonnen.

#### **Begrüßung**

- Kind aktiv wahrnehmen.
- Das Kind mit dem Namen begrüßen.
- Info über das Kind (kurze Absprache mit den Eltern).
- Kind Zeit geben, um sich zu verabschieden und gegebenenfalls Hilfe anbieten.

#### **Abschied von den Eltern**

- Auf individuelle Rituale eingehen, Z:B: winken, hinaus schubsen, küssen, zur Türe begleiten
- Mitbringen von Kuscheltieren usw., um den Kindern den Abschied zu erleichtern.

#### **Freispiel**

- Wir handeln situationsorientiert.
- Wir regen an.

- Wir geben Impulse.
- Wir leiten an.
- Wir sind neugierig auf das Spiel der Kinder
- Wir helfen bei Konflikten zur Selbstlösung

### **Frühstück**

- Wir bieten eine einladende Frühstückssituation an (Dekoration der Tische und des Bistro usw.).
- Wir führen Tischgespräche.
- Wir bieten Hilfestellung.
- Wir setzen uns dazu.
- Wir fördern die Selbständigkeit (z.B. Getränke einschütten).
- Wir achten auf Esskultur.
- Wir bieten den Kindern während des ganzen Tages Wasser an, welches sie sich selber nehmen können.

### **Morgenkreis**

- Wir erinnern die Kinder durch unterschiedliche Signale an den Morgenkreis (z.B. akustisches Signal, durch sprachliche Erinnerung).
- Wir beginnen den Morgenkreis mit einem festen Ritual, z.B. mit einem Begrüßungslied.
- Wir gestalten danach den Morgenkreis individuell, den Interessen der Kinder angepasst.
- Wir sind offen für Impulse der Kinder.
- Wir besprechen den Tagesablauf, z.B. Mittagessen, Tagesaktionen, Angebote
- Wir geben den Kindern Raum und Zeit, Erlebtes zu erzählen.
- Wir machen evtl. Kreisspiele und singen Lieder.
- Wir nehmen die Nähe und Distanz der Kinder wahr.

### **An – und Ausziehen**

- Wir sprechen mit den Kindern ab, was wir anziehen müssen.
- Wir fördern die Selbständigkeit. „Hilf mir es selbst zu tun.“
- Wir helfen beim Umziehen oder geben Hinweise.
- Wir lassen die Kinder, in einem bestimmten Rahmen, eine eigene Auswahl treffen.

## **Außengelände**

- Das Spielmaterial ist jeder Zeit für die Kinder zugänglich.
- Wir beobachten Spiel- und Konfliktsituationen und agieren eventuell.
- Wir fördern hier die Selbständigkeit und Rücksichtnahme.
- Wir geben Impulse und bringen uns evtl. in Spielsituationen ein.
- Wir trösten die Kinder bei Verletzungen und versorgen diese gegebenenfalls.
- Wir sind Ansprechpartner für alle Kinder.

## **Mittagessen**

- Händewaschen
- Gemeinsames Tischdecken, gemütliche Atmosphäre schaffen.
- Evtl. Lätzchen anziehen.
- Evtl. langes Haar zusammen binden.
- gemeinsames Gebet oder Tischspruch sprechen.
- Verteilen der Getränke und des Essens.
- Probierhappen anbieten.
- Altersentsprechend können die Kinder sich die 2. Portion selber nehmen.
- Wenn notwendig, geben wir den Kindern Hilfestellung.
- Tischkultur wird beachtet.
- Tischgespräche werden geführt.
- Später Essen anbieten, z.B. wenn die Kinder vor der Mahlzeit eingeschlafen sind.

## **Zähneputzen**

- Das Zähneputzen wird auf freiwilliger Basis angeboten.
- Hilfe anbieten und begleitend anwesend sein.
- Hygienemaßnahmen beachten.

## **Schlafen**

- Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen oder bewusst wach gehalten.
- Vorbereitung auf das individuelle Schlafen, Rituale und Bedürfnisse beachten, z.B. Schnuller, Kuscheltier, eigenes Kissen, evtl. Hand halten.
- Wir treffen Absprachen mit den Eltern.
- Wir geben jedem Kind die Zeit, die es zum Aufwachen braucht.
- Danach werden die notwendigen Pflegerituale durchgeführt.

- Die Kinder schlafen in einem Schlafräum oder in einem Nebenraum.
- Kinder der U3 Gruppe werden von einer pädagogischen Fachkraft betreut, später kommt evtl. nach einer Prüfung der Situation ein Babyphone zum Einsatz.

### **Snackpause**

- Wir bieten Obst, Rohkost, gesunde Snacks und Getränke am Nachmittag an.
- Wir nehmen am Tisch gemeinsam die Zwischenmahlzeit ein.

### **Abholphase**

- Den Blickkontakt zum Kind und den Eltern suchen.
- Verabschiedung mit einer freundlichen, dem Kind zugewandten Haltung.
- Information an die Eltern, wie der Tag des Kindes gewesen ist.
- Unterstützung der Eltern bei Schwierigkeiten in der Abholphase.

### **Übergänge**

- Dem Kind die notwendige Zeit geben, bis es bereit ist.
- Eine ruhige, offene Haltung gegenüber dem Kind.
- Einschätzen der Situation vom pädagogischen Personal.
- Ruhige Ansprache.

### **Trösten**

- Situation einschätzen.
- Auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen.
- Wenn das Kind es möchte, entweder auf den Arm/Schoß nehmen, streicheln, ansprechen.
- Bei Verletzungen Wunde versorgen und dokumentieren.
- Zuspruch an das Kind.
- Anbieten eines Kuscheltieres.
- Ablenken bei Bedarf
- Kind ernst nehmen.

### **Naseputzen**

- Förderung der Selbständigkeit.
- Hilfe anbieten.
- Erklären, was man gerade macht.
- Gegebenenfalls unterstützen.

- Vermeiden, bzw. unterlassen von negativen Kommentaren.
- Einmaliges Benutzen von Papiertaschentüchern.

### **Hände waschen**

- Den Kindern vermitteln, dass es heutzutage noch wichtiger ist, sich in vielen Situationen die Hände zu waschen.
- Vermeidung von der Verbreitung von Viren und Bakterien.
- Die Kinder dabei unterstützen, sich die Hände richtig mit Seife zu waschen.
- Durch Experimente den Kindern die richtige Technik verdeutlichen.
- Plakate zum richtigen Händewaschen aufhängen.

### **Sonnenmilch**

- Eigene Sonnenmilch des Kindes verwenden.
- Eincremen, wenn möglich, durch die Bezugserzieherin.
- Fördern der Selbständigkeit (selber eincremen am Spiegel).
- Hilfe anbieten und unterstützen.
- Nach jedem Kind wäscht sich die Erzieherin die Hände.

### **Wickeln**

- Unterlassen von negativen Kommentaren bezüglich der Auscheidungen
- Beachtung der Hygienevorschriften (Handschuhe).
- Kommunikation mit dem Kind, z.B. durch Ansprechen, Singen oder Beobachtungen im Wickelraum.

### **Wickeln bei Verweigerung**

- Liebevollle Ansprache (Erklärungen).
- Ein späteres Mal versuchen.
- Spielzeug mitnehmen.
- Eine andere Person geht.
- Zeit lassen.

### **Sauberkeitserziehung**

- Hilfe beim „Sauber werden“ geben.
- Liebevollles Erinnern
- Begleiten zum Toilettengang, bzw. dieses Anbieten.
- Hilfe beim eventuellen Kleidungswechsel (in einem geschützten Raum).

- Förderung der Selbständigkeit.
- Bei einem „Malheur“ nicht schimpfen, bzw. Kommentare vermeiden; gegebenenfalls tröstende Worte finden (z.B.: Das ist nicht schlimm, das kann jedem passieren).
- Ausreichend Zeit geben.
- Schuldzuweisungen vermeiden.
- Hilfe bei der Sauberkeitserziehung: Passende Kleidung, z.B. Jogginghose oder Pampers Trainer in Absprache mit den Eltern.
- Kein Kommentar zu den Ausscheidungen treffen

### **Säubern nach dem Toilettengang**

- Bei kleineren Kindern geben wir die nötige Hilfestellung.
- Wir fragen die Kinder, wer Ihnen helfen soll.
- Nach und nach fördern wir die Selbständigkeit (Kinder putzen sich selber den Po ab).
- Auf Wunsch der Kinder findet ein Nachputzen statt.
- Nur neutrale Kommentare zu den Ausscheidungen abgeben

### **3.5.6 Handlungsanweisung bei grenzverletzendem Verhalten**

Als Prävention und klares Zeichen für ein angemessenes Verhalten bekommen alle Mitarbeitenden zu Beginn ihres Dienstes die Handlungsanweisung bei grenzverletzendem Verhalten. Darin ist klar geregelt, welches Verhalten von den Mitarbeitenden erwünscht ist und was die Konsequenzen bei Übertretung sind. Dadurch wird zum einen der Rahmen gesteckt wie ein Miteinander in der Einrichtung aussehen soll und zum anderen wird auch die Erwartung an die Mitarbeitenden zur sozialen Kontrolle definiert.

#### **Definition:**

Unterschieden werden Grenzüberschreitungen in drei Formen:

1. „Unbeabsichtigtes“ grenzverletzendes Verhalten
2. Übergriffiges Verhalten
3. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

#### **Definition „Unbeabsichtigtes“ Grenzverletzendes Verhalten (Handlungen und Äußerungen) der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters gegenüber Kindern:**

- ist unbeabsichtigt und oft unbewusst
- unreflektiertes Handeln
- akzeptierte Kultur („das haben wir immer so gemacht“)

- lassen sich im Alltag nicht vermeiden, da jeder seine Grenzen unterschiedlich setzt und Verletzungen unterschiedlich empfindet

**Dieses resultiert aus:**

- fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten
- fehlende Sensibilität
- Mangel an eindeutigen Regeln

**Beispiele:**

- Kind ohne Ankündigung die Nase abputzen
- Kind ungefragt anziehen (damit es schneller geht)
- Kind muss beim Essen probieren
- im Beisein des Kindes über das Kind (abwertend) sprechen
- abwertende Bemerkungen („stell dich nicht so an“)
- Sarkasmus oder Ironie benutzen
- Kind ignorieren
- Kind „stehenlassen“, Augen verdrehen, wenn es was erzählt

**Handlungsanweisung: „unbeabsichtigtes“ grenzverletzendes Verhalten der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters gegenüber Kindern:**

- beobachten und eingreifen, anschließend mit dem MA besprechen
- evtl. mit dem Kind aufarbeiten
- im Kleinteam besprechen
- achtsam sein, im Wiederholungsfall Leitung ansprechen
- Regeln nochmals verdeutlichen/besprechen

**Definition Übergriffiges Verhalten der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters gegenüber Kindern:**

- passieren nicht zufällig und nicht unbeabsichtigt
- bewusstes Missachten der Grenzen von Kindern
- bewusstes Missachten von gesellschaftlichen Normen und Regeln
- bewusstes Missachten von fachlichen Standards

**dieses resultiert aus:**

- unzureichendem Respekt gegenüber Kindern
- Missachtung des Widerstandes von Kindern
- hinwegsetzen über vereinbarte Haltung und Grundsätze der Einrichtung
- bewusstes Ängstigen und Bloßstellen des Kindes

## **Beispiele:**

- Kind so lange sitzen lassen bis es aufgeessen hat
- separieren des Kindes („Strafbank“)
- Kind mit Befehlston ansprechen
- Vorführen des Fehlverhaltens (z.B. anderen Kindern vom Fehlverhalten erzählen, damit sie das Kind auslachen sollen)
- Vorführen eines Kindes vor anderen (Kind muss sich mit nasser Hose den anderen zeigen)
- Kind mit voller Windel abholen lassen
- Pflegesituation in einem unzureichend geschützten Bereich

## **Handlungsanweisung: Übergriffiges Verhalten**

- eingreifen, einmischen
- Kollege:in unterstützen, ggf. aus der Situation herausholen
- im Nachhinein Gespräch führen
- dokumentieren
- Leitung informieren
- je nach Situation: Ermahnung, Absprachen, Vereinbarung treffen
- Unterweisung, ggf. Hilfsangebot, z.B. Fortbildung, Beratungssprechstunde
- bei wiederholten Male, Reflexion, Fallgespräch im Team
- evtl. Gespräch mit dem betroffenen Kind
- Grundsätze der Einrichtung nochmals verdeutlichen, auf Einhaltung achten

## **Definition Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters gegenüber Kindern:**

**Diese Formen sind Straftaten und im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB) normiert.**

- Körperverletzung
- Sexuelle Nötigung und Missbrauch

## **Beispiele:**

- Kind, was die Fachkraft gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind schütteln
- Kind am Arm hinter sich her zerren
- Kind einsperren oder aussperren
- Kind zum Essen zwingen (z.B. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben)
- Kind zum Schlafen zwingen (z.B. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)

## **Handlungsanweisung: Strafrechtlich relevante Formen**

- Sofort eingreifen
- Mitarbeiter:in separieren
- Leitung informieren
- Träger informieren
- Fachberatung/LVR informieren
- Klärung im Gespräch (Ltg/MA)
- Dokumentation
- Freistellung bis zur Klärung
- Abmahnung, ggf. Kündigung
- Eltern des Kindes informieren
- Rat der Tageseinrichtung informieren
- Vorfall in der Gruppe mit Kindern aufarbeiten

## **Handlungsanweisung bei übergreifigem Verhalten von Eltern an Kindern:**

- einmischen/ansprechen
- Gruppenkollegin/Kollege und Leitung informieren
- dokumentieren
- Gespräch anbieten
- je nach Situation und Häufigkeit ein Hilfsangebot (Beratungsstelle)vermitteln

## **Handlungsanweisung bei strafrechtlich relevante Formen der Gewalt von Eltern an Kindern:**

- eingreifen
- Situation besprechen
- Leitung informieren
- Träger informieren
- Beratung durch Kinderschutzfachkraft, Beratungsstelle, Jugendamt
- Besprechung im Team
- ggf. in der Gruppe besprechen, wenn Kinder anwesend waren
- je nach Vorfall §8a beachten und dementsprechend handeln

## **Handlungsanweisung bei übergreifigem Verhalten eines Kindes zu einem anderem Kind**

- Situation beobachten
- ggf. eingreifen
- Klärung mit allen Beteiligten, möglichst im Einzelkontakt
- Entschuldigung – Absprachen (Konsequenzen)
- mit Gruppenkollegin/Gruppenkollegen besprechen, bzw. informieren

## **Handlungsanweisung bei gewalttätigem Verhalten eines Kindes gegenüber eines anderen Kindes**

- sofort eingreifen
- ggf. verletztes Kind versorgen
- Klärung mit allen Beteiligten, möglichst im Einzelkontakt
- dokumentieren
- Kolleginnen/Kollegen informieren
- Leitung informieren
- Eltern beider Kinder informieren
- je nach Vorfall, Verfahren nach §8a SGB VIII einleiten

## **Handlungsanweisung bei grenzverletzendem/übergriffigem Verhalten von mir selber**

- in der Situation: Kollegin/Kollegen um Unterstützung bitten
  - die Situation abgeben
  - aus der Situation „rausgehen“
- Kollegin/Kollegen, ggf. Leitung informieren
- Reflexion/Fallgespräch im (Klein-)Team
- ggf. Gespräch mit dem Kind (der Erwachsene übernimmt die Verantwortung für sein Verhalten)
- Um Entschuldigung bitten beim Kind und bei den Eltern
- ggf. Eltern informieren

## **Beispiele für grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters gegenüber einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters**

- abwertende Bemerkung
- Sarkasmus/Ironie
- Kollegin/Kollege ignorieren, stehen lassen, Augen verdrehen
- bei Eltern /Leitung „vorführen“
- fehlende Sensibilität/Empathie
- Dinge unterstellen

## **Handlungsanweisung bei grenzverletzendem/übergriffigem Verhalten einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters gegenüber einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters**

- beobachten
- mit Beteiligten das Gespräch einzeln suchen
- Sachverhalte klären
- ggf. Leitung informieren
- ggf. Team einbeziehen
- Hilfsangebote anbieten

- je nach Vorfall →Träger informieren
- Coaching, Supervision

### **Beispiele für grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters oder Praktikantin/Praktikant gegenüber Eltern und umgekehrt**

- verbaler Angriff
- abwertende Bemerkung
- Ignoranz
- einmischen in Erziehsituationen
- unzureichender Respekt
- angemessene Wortwahl und Ton

### **Handlungsanweisung bei grenzverletzendem/übergriffigem Verhalten einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters oder einer Praktikantin/eines Praktikant gegenüber Eltern**

- ansprechen
- ggf. das Gespräch suchen
- Entschuldigung oder Absprache
- evtl. Leitung informieren
- bei massiven Vorfällen →Supervision – Coaching
- Träger informieren

### **Handlungsanweisung bei grenzverletzendem/übergriffigem Verhalten von Eltern gegenüber einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters oder einer Praktikantin/eines Praktikanten**

- Situation beobachten
- Gespräch mit betroffener Kollegin/betroffenem Kollegen suchen
- Unterstützung anbieten
- ggf. Leitung informieren
- Gespräch mit Elternteil suchen
- bei Eskalation →sofortiges Eingreifen

### **Handlungsanweisung bei gewalttätigem Verhalten von Eltern gegenüber Mitarbeiter\*in**

- sofortiges Eingreifen und Selbstschutz beachten
- Leitung informieren
- ggf. Polizei alarmieren
- Träger informieren

### **Handlungsanweisung bei übergriffigem oder gewalttätigem Verhalten von Eltern gegenüber Eltern**

- sofortiges Eingreifen und Selbstschutz beachten
- Leitung informieren
- der Kita verweisen
- ggf. Polizei informieren

## **3.6 Mitarbeiterfürsorge**

### **3.6.1 Teamentwicklung**

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Prävention auf der Ebene der Mitarbeitenden ist die Teamentwicklung. Durch regelmäßige Konzeptionstage und Teamsitzungen werden viele Themen die die Kindertagesstätte betreffen immer wieder reflektiert und angepasst. Bedarfsorientiert werden auch Themen die Mitarbeitenden betreffend an den Konzeptionstagen besprochen. Durch Methoden unterstützt soll damit die Zufriedenheit der Mitarbeitenden gesteigert werden, indem Optimierungsmöglichkeiten der täglichen Arbeit gefunden werden. Der Umgang mit Stress, ein gelungener Weg der Kommunikation untereinander und eine klare Nachvollziehbarkeit sind wichtige Punkte der Prävention auf der Ebene der Mitarbeitenden. Mitarbeitende die moderaten Stress ausgesetzt sind und sich wertgeschätzt fühlen neigen weniger zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen. Die Befähigung zur Selbstfürsorge ist dabei ein großes Ziel.

Konkret bedienen wir uns dabei auch einem Verhaltenscodex der Mitarbeitenden, regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen und einem klaren Ablauf der Teamsitzungen die auch Konflikte mit einschließt.

### **3.6.2 Grundfragen zur Verminderung von grenzverletzendem Verhaltens**

In regelmäßigen Abständen besonders bei an einem Anstieg des allgemeinen Stresslevels bedienen wir uns folgenden Grundfragen um gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

#### **„Was kann getan werden, um Grenzüberschreitungen zu vermindern?“**

Klare Verhaltensregeln können helfen, die Grenzen einzuhalten und zu respektieren. Ein Verhaltenskodex schreibt Regeln fest, hinsichtlich eines professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz, angemessenen Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern und gibt gleichzeitig Mitarbeitenden Handlungssicherheit und Orientierung. Der Verhaltenskodex stellt die Kultur des Umgangs in einer Einrichtung in den Mittelpunkt, zeigt, dass in dieser Einrichtung konstruktiv mit Einhaltung und Verstoß gegen Regeln agiert wird. Ausdruck der Haltung zu Grenzen können schriftliche Regeln, ein Verhaltenskodex und eine reflexive Teamentwicklung darstellen. Es wird eine Kultur der Achtsamkeit gelebt, Übertretungen und Fehler werden offen angesprochen und reflektiert. Jede Kindertagesstätte benötigt einen eigenen Verhaltenskodex

### **Impulse zum Nachdenken bzw. für ein Gespräch:**

- Welche Gründe führen zu Grenzüberschreitungen (strukturelle oder persönliche)?
- In welchen Situationen kommt es zu Grenzüberschreitungen?
- Ist mein Körperkontakt sensibel und lediglich für die Dauer der Versorgung (z.B. Pflege, Trost)?
- Sind meine Sprache und Wortwahl respektvoll?
- Spreche ich Kinder mit Kose- oder Spitznamen an?
- Gehen wir achtsam mit Fotos und Medien um? Verwende ich nur Kameras oder Fotoapparate der Einrichtung?

### **Vorbeugende Maßnahmen/Strukturen zum hinterfragen**

- Rollenklarheit (z.B. wer gehört zur Familie? Wo stehe ich als Fachkraft?)
- sichere Handlungsleitlinien (z.B. was bewegt uns das Kindeswohl zu achten; nicht nur, aus gesetzlichen Gründen?)
- kollegiale Beobachtung/kollegiale Beratung (z.B. Wie gebe ich Feedback? Werden die Feedbackregeln berücksichtigt?)
- QE-Standards (z.B. Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte, Erziehung)
- kontinuierliche Reflexion des pädagogischen Handelns (z.B. Teamsitzung, Supervision)
- klare Abläufe (z.B. Prozessbeschreibungen)
- fehlerbejahendes Klima schaffen (z.B. wie reagieren die anderen Fachkräfte darauf, wenn ich über ein eigenes Fehlverhalten spreche?)
- sensibles Vorgehen (z.B. wie ist der Wickel- und Schlafbereich gestaltet? Sind die Türen offen oder geschlossen in der Einrichtung?)
- Gestaltung des Dienstplans (z.B. Einhalten des Notfallplans, um einer Überforderung der Fachkräfte vorzubeugen)

### **3.6.3 Fehler bejahende Teamkultur**

Ein besonders wichtiger Aspekt bei der Prävention zum Schutz der Kinder ist eine Fehler bejahende Teamkultur. Wie in der Einrichtung mit Fehlern umgegangen wird und wie diese aufgearbeitet werden ist entscheidend dafür ob auch Grenzverletzungen thematisiert werden dürfen. Nur durch eine Fehler bejahende Teamkultur kann ein offener und angstfreier Umgang miteinander und auch vor den Autoritäten entstehen. Zur Findung und Festigung eines wertschätzenden Klimas gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeitenden ist dies unabdingbar. Ob man untereinander Kritik üben und Fragen zum Verhalten stellen darf, sollte nicht durch Angst, Loyalität oder Hierarchie beeinflusst sein. Flankierend dazu haben wir als Mitarbeitende der evangelischen Kirchengemeinde Dülken jederzeit die Möglichkeit uns an unsere MAV und den Pfarrer der Gemeinde zu wenden.

### **3.6.4 Fortbildung und Supervision**

Bei Bedarf und auf die Gesamtkonzeption der Einrichtung hin planen wir Fortbildungen zu unterschiedlichen Themen die auch den Kinderschutz betreffen. Zusätzlich zu diesen Fortbildungen haben wir mit der evangelischen Beratungsstelle der Diakonie in Viersen

einen Supervision und Teamcoaching Prozess begonnen, der die Zusammenarbeit im Team weiter stärken soll.

## **Intervenierender Kinderschutz**

Trotz eines umfassenden präventiven Kinderschutz ist es nicht zu einhundert Prozent auszuschließen, dass es dennoch zu grenzverletzenden oder übergriffigem Verhalten von Kindern untereinander oder von Erwachsenen zu Kindern kommen kann. Zudem beschreibt intervenierender Kinderschutz auch den Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen die manchmal stark durch den Zufall bedingt sind, wie bei plötzlicher Unterbesetzung oder Naturkatastrophen. Um für diese Fälle klare Abläufe zu haben widmet sich dieses Schutzkonzept auch den eingetretenen Fall bei dem Intervention nötig ist. Dabei unterscheiden wir grundlegend zwischen einer Grenzverletzung und einem Übergriff. Eine Grenzverletzung kann gelegentlich vorkommen. Meist ist eine Grenzverletzung unbeabsichtigt und entsteht aus Stresssituationen oder persönlichen Unzulänglichkeiten der handelnden Person, wie mangelnde Reflexionsfähigkeit oder ungeübte Kritikfähigkeit. In diesem Fall greift auch erneut Prävention, wenn auch interveniert werden musste. Ein Übergriff hingegen ist zielgerichtet und zuweilen auch geplant und geschieht nicht unbeabsichtigt. Ein Übergriff ist nicht immer ein sexueller Übergriff, sondern kann ohne ein sexuelles Interesse des Täters stattfinden. Dazu zählt zum Beispiel auch der Zwang zum Schlafen oder aufessen und auch eine bewusste Vernachlässigung von Grundbedürfnissen des Kindes wie unzureichendes Wickeln oder mangelnde Versorgung mit Getränken.

Beide Situationen, die Grenzverletzung und auch ein Übergriff kann durch Erwachsene und auch Kinder stattfinden. Bei Erwachsenen kommt jedoch grundsätzlich zum tragen, dass es sich zudem immer um einen Machtmissbrauch handelt und der Übergriff eine traumatische Erfahrung darstellen kann, der die positive Entwicklung des Kindes maßgeblich beeinträchtigt.

Zur Kategorisierung von Grenzverletzungen bedienen wir uns der Handlungsanweisung bei grenzverletzenden Verhalten unter Punkt 3.5.6. Diese Handlungsanweisung wurde im Zuge der Einführung des Qualitätsmanagement für Kindertagesstätten des Kirchenkreis Krefeld und Viersen erstellt.

### **4 Intervenierender Kinderschutz bei Grenzverletzungen von Kindern**

Grenzverletzung gehören unter Kindern im Alter der Kindertagesstätte zur Tagesordnung. Erst im Laufe ihrer Entwicklung lernen Kinder ihre Bedürfnisse, Wünsche und Interessen durch zu setzen ohne die Grenzen von anderen zu missachten oder sich selbst zurück zu nehmen. Daher gehört auch die Intervention bei Grenzverletzungen unter Kindern zum Alltag einer Kindertagesstätte. Diese alltäglichen Grenzverletzungen werden bei uns individuell pädagogisch begleitet unter der Achtung der Persönlichkeit der beteiligten Kinder. Viele Grenzverletzungen führen auch unter Berücksichtigung von Partizipation zu einer Auseinandersetzung der gesamten oder Teilen der Kindergruppe mit diesem Thema. Wichtiger Aspekt ist jedoch, dass die grenzverletzenden Kinder unmittelbar dazu aufgefordert werden die Grenze des anderen Kindes wieder zu achten. Dies kann aber auch durch die Stärkung des Kindes geschehen, dessen Grenzen überschritten wurden.

Mögliche Grenzverletzungen unter Kindern können sein:

- Wegnahme von Gegenständen
- Schubsen und Drängeln
- Rangeleien
- an der Hand mit sich ziehen
- etc.

#### **4.1 Intervenierender Kinderschutz bei Übergriffen von Kindern**

Anders als bei Grenzverletzungen durch Kinder gibt es eine feste Struktur die einzuhalten ist, wenn Kinder übergriffig gegenüber anderen Kindern geworden sind.

Wird eine körperliche/sexuelle Handlung zwischen Kindern beobachtet oder wird über diese berichtet, sollte zunächst geklärt werden: Was sehe ich und wie reagiere ich? Um diese Frage beantworten zu können halten wir uns das erarbeitete Wissen der kindlichen psychosexuellen Entwicklung (siehe 1.3) vor Augen. Diese Entscheidung muss mitunter sehr schnell getroffen werden. Sollte dadurch deutlich werden, dass es um kindgerechte körperliche/sexuelle Handlungen geht, also um eine entwicklungsgemäße körperliche Neugier von Kindern, so thematisieren wir die Situation pädagogisch betrachtet und besprechen diese in den Teamsitzungen der Einrichtung. So stellen wir, durch den pädagogischen Austausch, Orientierung und Fachlichkeit im Umgang mit der körperlichen/sexuellen Entwicklung von Kindern sicher. Dabei orientieren wir uns an der Haltung die durch den sexualpädagogischen Teil der Konzeption dargestellt ist. Grundlegend ist zu unterscheiden ob die Kinder eine normale körperliche/sexuelle Handlung vorgenommen haben oder ob ein körperlicher/sexueller Übergriff stattgefunden hat.

***„Hat ein körperlicher/ sexueller Übergriff stattgefunden ist unmittelbar pädagogisch einzugreifen“***

# Körperliche/sexuelle Aktivitäten unter Kindern



Handelt es sich bei ereigneten Situation um einen Übergriff unter Kindern, dann handeln wir unmittelbar nach folgenden Raster aus der Handreichung „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung“ des LVR- Landesjugendamt Rheinland.

## 1. Zuwendung zum passiven/betroffenen Kind

Zunächst sollte das passive/betroffene Kind die ungeteilte Aufmerksamkeit erhalten. Besonders wenn Impulse wie Wut, Ärger, Erschütterung oder Unverständnis spürbar sind, sollten Fachkräfte zunächst ruhig bleiben und sich dem passiven/betroffenen Kind allein in einem Gespräch widmen. Das passive/betroffene Kind sollte die Möglichkeit bekommen, in Ruhe mit der Person seines Vertrauens zu sprechen. Ein gemeinsames Gespräch mit den beteiligten Kindern ist zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend. Es birgt die Gefahr, dass sich die Macht-Dynamik des Übergriffs fortsetzt und das passive/betroffene Kind im Gespräch um seine Glaubwürdigkeit ringen muss. Es geht zu diesem Zeitpunkt primär um den Schutz des passiven/betroffenen Kindes und nicht um Klärung der Situation (AJS 2018: o.S.). Keinesfalls sollte die Botschaft „dazu gehören immer zwei!“ transportiert werden, wie es vielleicht bei Konflikten bzw. Streitschlichtungen der Fall ist. Hier benötigt das Kind unbedingt eine parteiliche Haltung der Fachkraft, da körperliche/sexuelle Übergriffe nicht auf Augenhöhe stattfinden und das passive/betroffene Kind immer unterlegen ist. Daher sollte zunächst das passive/betroffene Kind die uneingeschränkte Unterstützung seiner Vertrauensperson bekommen. Sie kann deutlich machen, dass dem Kind geglaubt wird, es keine Schuld an den Übergriffen hat, es ein Recht auf Schutz und

Wahrung seiner Grenzen hat und dass das aktive/übergriffige Kind sich falsch verhalten hat. Es sollte verdeutlicht werden, dass die Vertrauensperson dafür sorgen wird, dass sich diese Situation nicht wiederholt. Durch die Vermittlung dieser Sicherheit und dem Schutz vor weiteren Übergriffen kann die Ohnmachtserfahrung des passiven/betroffenen Kindes langsam nachlassen, da das aktive/übergriffige Kind nicht länger als übermächtig erlebt wird.

Botschaften die dem betroffenen Kind helfen können sind:

- Ich glaube dir.
- Du bist nicht schuld an dem, was passiert ist.
- Du darfst „schlechte Geheimnisse“ weiter erzählen.
- Der Übergriff war falsch.
- Es ist gut, dass du mir davon erzählt hast.
- Ich helfe dir.
- Alle deine Gefühle sind in Ordnung.

( vgl. AWO Shukura 2014: 22)

## **2. Zuwendung zum aktiven/übergriffigen Kind**

Mit der Haltung der deutlichen Grenzsetzung sollte dann das Gespräch mit dem aktiven/übergriffigen Kind im Anschluss stattfinden. Das übergriffige Verhalten des Kindes muss deutlich bewertet und strikt verboten werden ohne dabei das Kind selbst abzulehnen. Deutlich werden muss, dass sein Verhalten negativ bewertet wird, nicht das Kind selbst! Auch bei dem aktiven/übergriffigen Kind spielen Scham und die Angst vor gravierenden Konsequenzen eine große Rolle, auch sein Schutz vor negativen Entwicklungen und Ausgrenzung muss sichergestellt werden (vgl. Freund 2014: 30). Wichtig ist, dass die Verletzungen und Kränkungen des passiven/betroffenen Kindes nicht in Frage gestellt werden. Um sein Verhalten ändern zu können, braucht das aktive/übergriffige Kind eine hinreichende Unterstützung durch eine Fachkraft, die klar in ihrem Verhalten ist, keinen Raum für Zweifel lässt und deutliche Grenzen setzt. So bekommt das aktive/übergriffige Kind die Möglichkeit, sich von seinem Verhalten distanzieren und seine sozialen Interaktionen verändern zu können. Gelingt es dem aktiven/übergriffigen Kind, sich an die vereinbarten Maßnahmen über einen festgelegten Zeitraum zu halten, sollten dessen Anstrengungen von den Fachkräften anerkannt werden. Erfolgt diese konsequente pädagogische Haltung nicht, kann die Gefahr bestehen, dass ein dauerhaft übergriffiges Verhaltensmuster erlernt wird.

Es gilt, die eigenen Aufgaben und Kompetenzen klar benennen zu können und die eigenen Grenzen der Fachlichkeit nicht aus dem Blickfeld zu verlieren. Der pädagogische Umgang mit Übergriffen erfordert keine therapeutische Aufarbeitung mit dem passiven/betroffenen Kind, keine psychologische Analyse der Ursachen für das Verhalten des aktiven/übergriffigen Kindes. Auch ist eine grundsätzliche therapeutische Begleitung der Kinder nicht die Aufgabe der Fachkräfte. Vielmehr geht es darum, körperliche/sexuelle Übergriffe von körperlichen/sexuellen Aktivitäten exakt zu unterscheiden und Kinder im pädagogischen Alltag vor körperlichen/sexuellen Übergriffen zu bewahren. Hier geht es um eine gelingende pädagogische Prävention und Intervention.

Letztere bedarf wirksamer Maßnahmen, die gemeinsam für das aktive/übergriffige Kind erarbeitet und durchgeführt werden müssen. Das Ziel sollte es sein, eine Atmosphäre zu schaffen, in welcher sich die am Übergriff beteiligten Kinder wieder angstfrei begegnen

können und ein Gefühl der Sicherheit erleben, so dass möglichst keine dauerhafte Trennung der Kinder erfolgen muss (vgl. Freund 2016: o.S.).

### **Maßnahmen...**

- dienen dem Schutz passiver/betroffener Kinder und zielen auf Verhaltensänderung durch Einschränkungen, Kontrolle und – im Idealfall – durch Einsicht ab
- schränken das aktive/übergriffige Kind ein – nicht das passive/betroffene Kind! (z.B. Begleiteter Toilettengang zum Schutz wenig hilfreich)
- sind nicht gegen das aktive/übergriffige Kind gerichtet, sondern eine Hilfe zur Verhaltensänderung
- werden befristet, damit die Verhaltensänderung lohnend erscheint
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden
- brauchen deshalb die Kommunikation und den Konsens im Team, bzw. Kollegium
- müssen geeignet sein, dem aktiven/übergriffigen Kind den Ernst der Lage deutlich zu machen
- werden von den pädagogischen Fachkräften entschieden – nicht von Eltern oder passiven/betroffenen Kindern

(vgl. ebd.)

### **3. Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe**

Einen Beitrag hierzu kann auch das ehrliche und offene Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe sein. Egal ob sie einen Übergriff selbst gesehen haben, von anderen Kindern darüber informiert wurden oder lediglich die Aufregung und Verunsicherung der pädagogischen Fachkräfte bzw. der Eltern wahrnehmen, auch sie brauchen eine Klärung der Situation. Daher ist es hilfreich, über die Geschehnisse altersangemessen zu sprechen. Die Kinder müssen nicht im Detail informiert werden, es sollte aber deutlich werden, dass körperliche/sexuelle Übergriffe grundsätzlich ein Fehlverhalten bedeuten und dieses Verhalten in der Einrichtung nicht geduldet wird. Weiterhin können den Kindern die vereinbarten Maßnahmen erklärt werden (AWO Shukura 2014:24f.). In jedem Fall sollten die Maßnahmen erläutert werden, die sich auf die ganze Gruppe auswirken. Innerhalb des Gespräches können die Kinder lernen, dass es wichtig ist, Hilfe zu holen und dass dies kein Petzen ist. Weiterhin kann ein offenes Gespräch dazu führen, dass andere passive/betroffene Kinder sich nach langem Schweigen anvertrauen und über ihre Erlebnisse sprechen. Sollte das passive/betroffene Kind nicht damit einverstanden sein, dass über den Vorfall in der Gruppe gesprochen wird, kann dennoch gemeinsam über Regeln bezüglich Berührungen, Nacktsein und Schmusespielen gesprochen werden, je nachdem, wie dies im pädagogischen Konzept zum Thema körperliche/sexuelle Bildung verankert ist.

### **4. Steuerung des Prozesses durch die Einrichtungsleitung und Träger**

Für das Gelingen des gesamten Prozesses ist es unbedingt erforderlich, die Einrichtungsleitung und den Träger frühzeitig einzubeziehen. Diese sind für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung verantwortlich und müssen entsprechende Maßnahmen einleiten. Die Einrichtungsleitung informiert den Träger und ggfs. eine insoweit erfahrende Fachkraft zwecks gemeinsamer Abstimmung hinsichtlich weiterer

Verfahrensschritte. Im Anschluss daran ist der Träger aufgefordert, das Landesjugendamt zu informieren. Hierdurch wird sowohl intern als auch extern signalisiert, dass auch körperliche/sexuelle Übergriffe unter Kindern in der Einrichtung ernst genommen werden und das pädagogische Handeln der Mitarbeitenden durch die Leitung unterstützt und begleitet wird. Die Leitung ist dafür zuständig, dass der Vertrauensverlust, der durch den Übergriff stattgefunden hat, wiederhergestellt wird. Sowohl bei den Mitarbeitenden braucht es eine klare Haltung der Leitung als auch den Eltern gegenüber (AWO Shukura 2014: 21).

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass weiter durch die Vorgaben des evangelischen Kirchenkreises Krefeld und Viersen auch dieser zu informieren ist. Die Vertrauensperson des evangelischen Kirchenkreises Krefeld Viersen ist Frau Franziska Rolauffs.

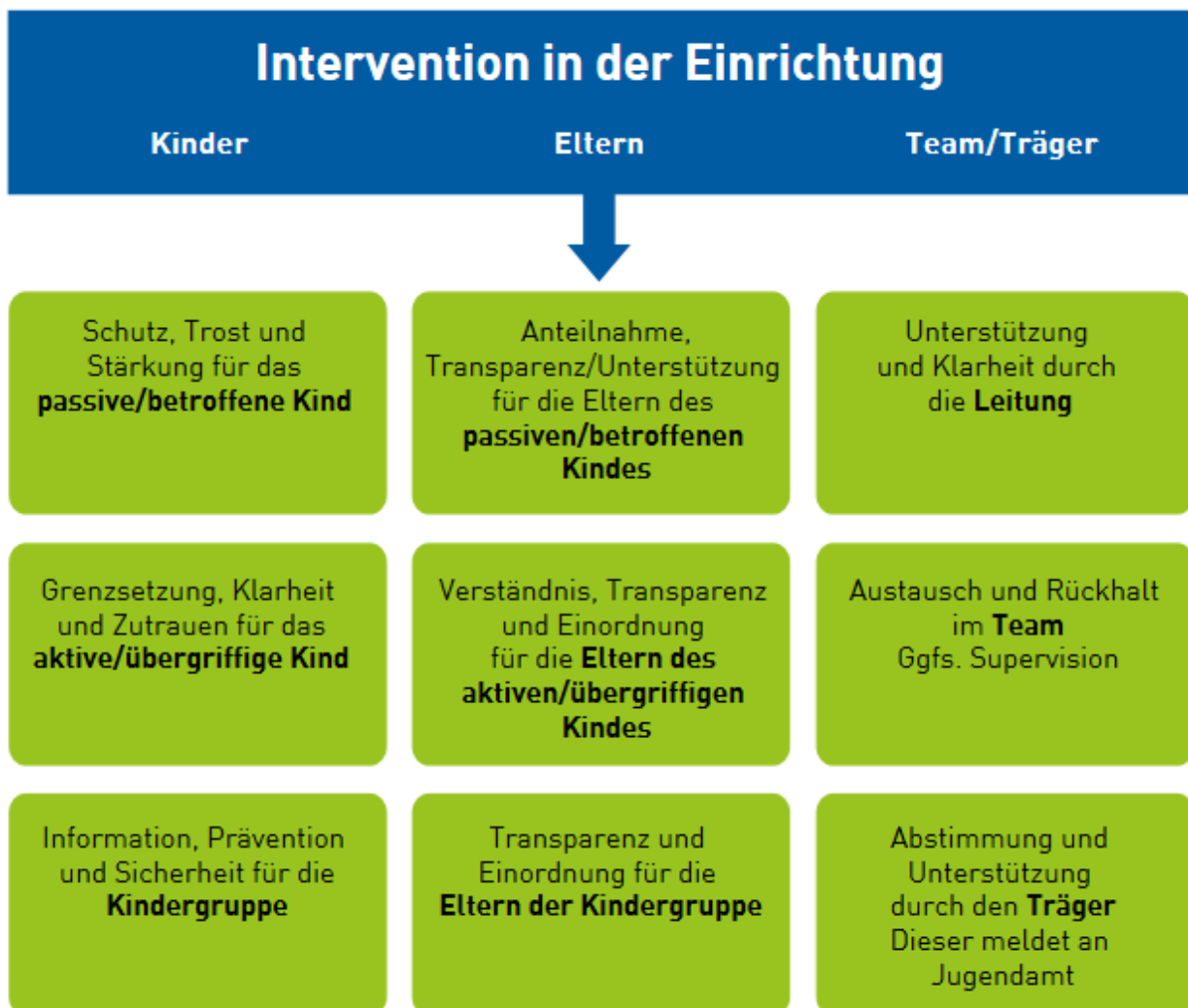
## **5. Einbeziehen der Eltern**

Besonders hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Eltern braucht es nach einem Übergriff die Unterstützung der Leitung, da die Kommunikationsweisen der Eltern oft von hoher Emotionalität geprägt sind. Diese reagieren häufig stellvertretend für ihre Kinder und können mit Nachdruck und Lautstärke agieren. Auch kann es zu Drohungen (Abmeldung, Presse, Strafanzeigen, etc.) kommen. Ob gemeinsame Gespräche zwischen den beteiligten Eltern sinnvoll sind, ist im Einzelfall zu prüfen (vgl. Freund 2016: o.S.). Nur wenn sich Eltern gut informiert und in alle Handlungsschritte einbezogen fühlen, lassen sich auch solch große Herausforderungen meistern.

Die Eltern des passiven/betroffenen Kindes brauchen Anteilnahme und Verständnis, auch sollten sie wissen, in welcher Form die Information der anderen Kinder und deren Eltern erfolgt. Hilfreich kann auch die Vermittlung einer Fachberatungsstelle sein, so dass die Eltern in der Verarbeitung des Vorfalls angemessen begleitet werden können. Die Eltern eines aktiven/übergriffigen Kindes sind häufig schockiert, wenn sie von solch einem Vorfall erfahren, und reagieren sehr unterschiedlich. Oft fühlen sie sich in ihrer Erziehungskompetenz angegriffen oder schuldig für den Übergriff. Auch wenn das Fehlverhalten des Kindes klar benannt werden muss, so benötigen die Eltern gleichermaßen Verständnis für ihre Reaktionen auf das Ereignis. Sobald Eltern spüren, dass die Mitarbeitenden sich für beide „Parteien“ stark machen und auch im Interesse ihres Kindes handeln, wird sich ihre Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft erhöhen. Abschließend soll noch erwähnt werden, dass es durchaus häufiger vorkommt, dass Fachkräfte erst im Nachhinein über Übergriffe informiert werden, z.B. durch das passive/betroffene Kind selbst, durch andere Kinder, die ein Ereignis beobachtet haben, oder durch Eltern, deren Kinder zu Hause Vorfälle geschildert haben. Auch in diesen Fällen sollte direkt nach Bekanntwerden der Vorfälle zeitnah und in Abstimmung mit der Leitung und Träger gehandelt werden.

### Zusammenfassung:

Nach einem Übergriff unter Kindern brauchen alle Kinder der Einrichtung Unterstützung durch pädagogische Fachkräfte. Das aktive/übergriffige Kind bedarf einer deutlichen Grenzsetzung, Klarheit und Zutrauen, so dass es mittels abgestimmter Maßnahmen eine angemessene Verhaltensänderung erlernen kann. Das passive/betroffene Kind benötigt Schutz, Trost und Unterstützung, auch durch Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Gewaltprävention. Die unbeteiligten Kinder brauchen eine angemessene Informationsvermittlung über die Geschehnisse, Prävention und Sicherheit vor weiteren Übergriffen. Die pädagogische Intervention zielt hierbei allerdings nicht vorrangig darauf ab, passiven/betroffenen Kindern ein konsequentes und entschiedenes Auftreten („Nein!“) beizubringen, sondern vielmehr geht es in der pädagogischen Intervention darum, Kinder in ihren Übergriffen zu stoppen, losgelöst von der Wehrhaftigkeit der passiven/betroffenen Kinder. Darüber hinaus brauchen auch die Eltern aller Kinder hinreichende Unterstützung und angemessenen Informationsaustausch. In manchen Fällen kann es auch hilfreich sein, dass die Eltern den Rat einer Fachberatungsstelle in Anspruch nehmen und die beteiligten Kinder therapeutische Unterstützung erhalten.

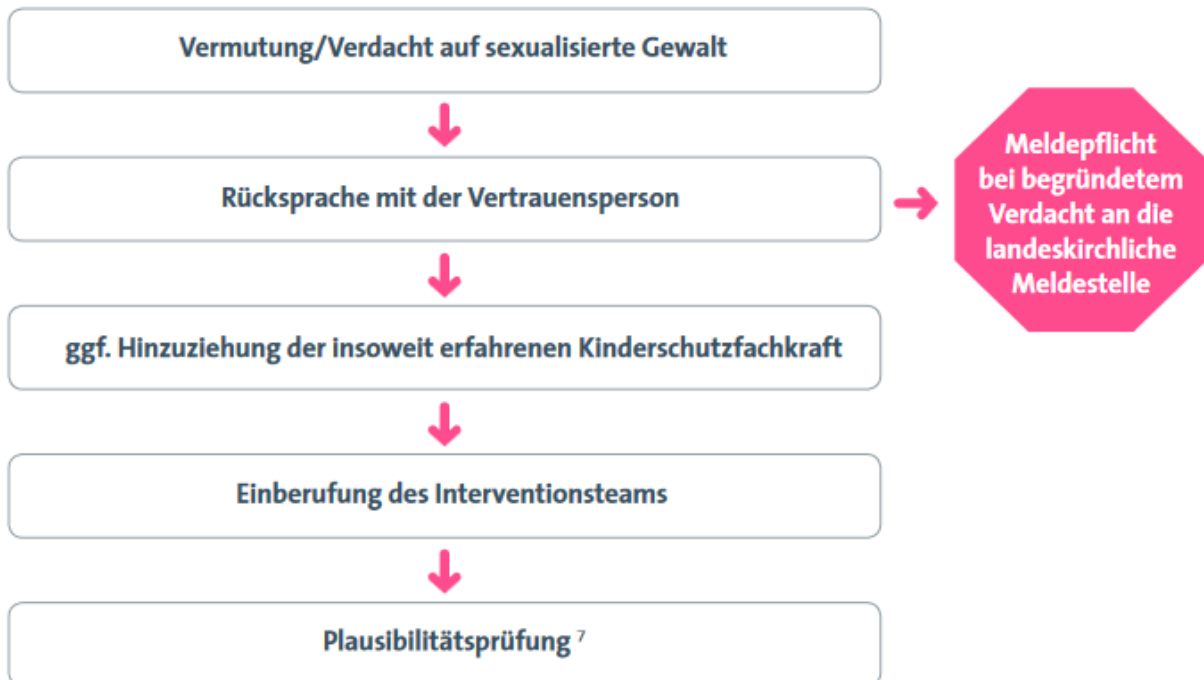


## 4.2 Intervenierender Kinderschutz bei Übergriffen von Mitarbeitern

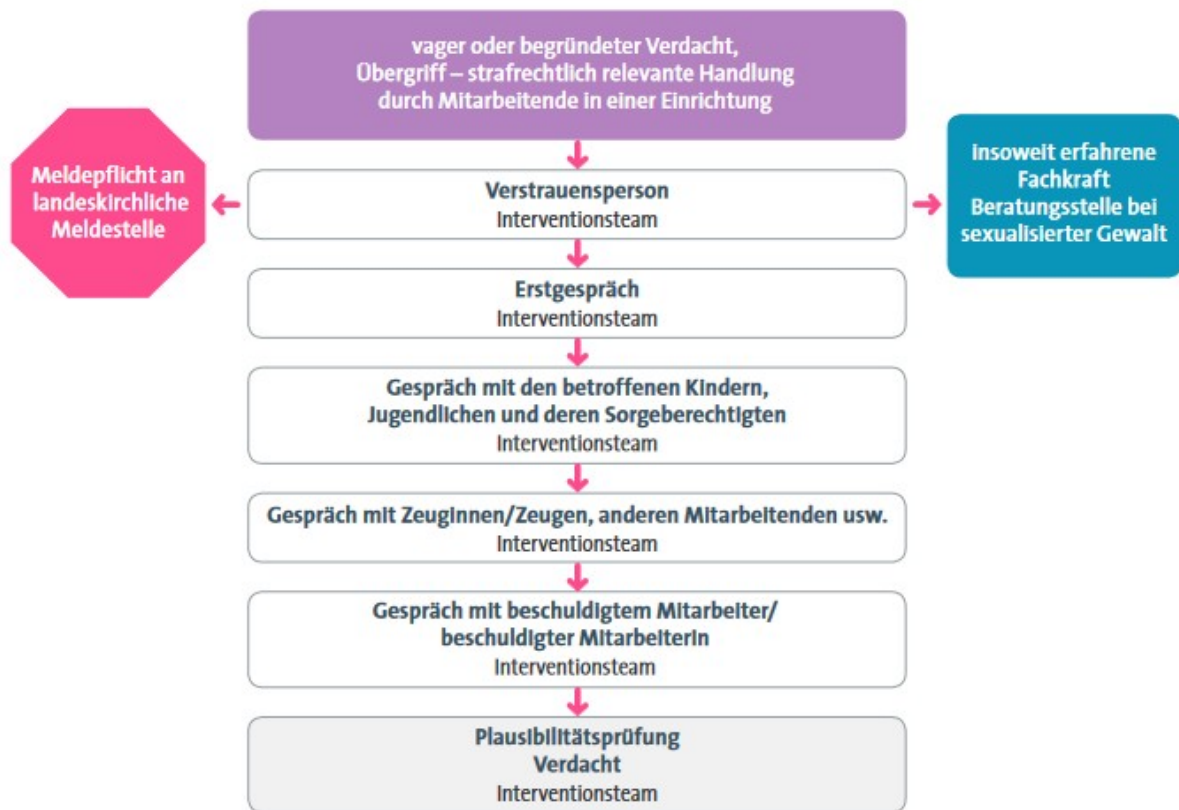
Abgeleitet aus der Handreichung „Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung“ des LVR-Landesjugendamt Rheinland und dem Schutzkonzept des evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

Jegliche Übergriffe oder sexuelle Übergriffe oder auch nur der Verdacht solcher sollen der Einrichtungsleitung und der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Krefeld- Viersen mitgeteilt werden. Diese entscheiden unter Rücksprache mit der Leitung und dem Träger eine Gefährdungseinschätzung und weitere Handlungsschritte. Mitunter wird direkt das Interventionsteam des Kirchenkreises einberufen. Ferner ist es ab dem Bekannt werden eines Vorfalls unerlässlich jedwede Information dazu neutral ohne Wertung zu dokumentieren. Bei der Dokumentation ist so weit im Detail zu dokumentieren wie es irgend möglich ist. Durch das Schutzkonzept des evangelischen Kirchenkreises sind die weiteren Vorgehensweisen klar vorgegeben und werden hier dargestellt.

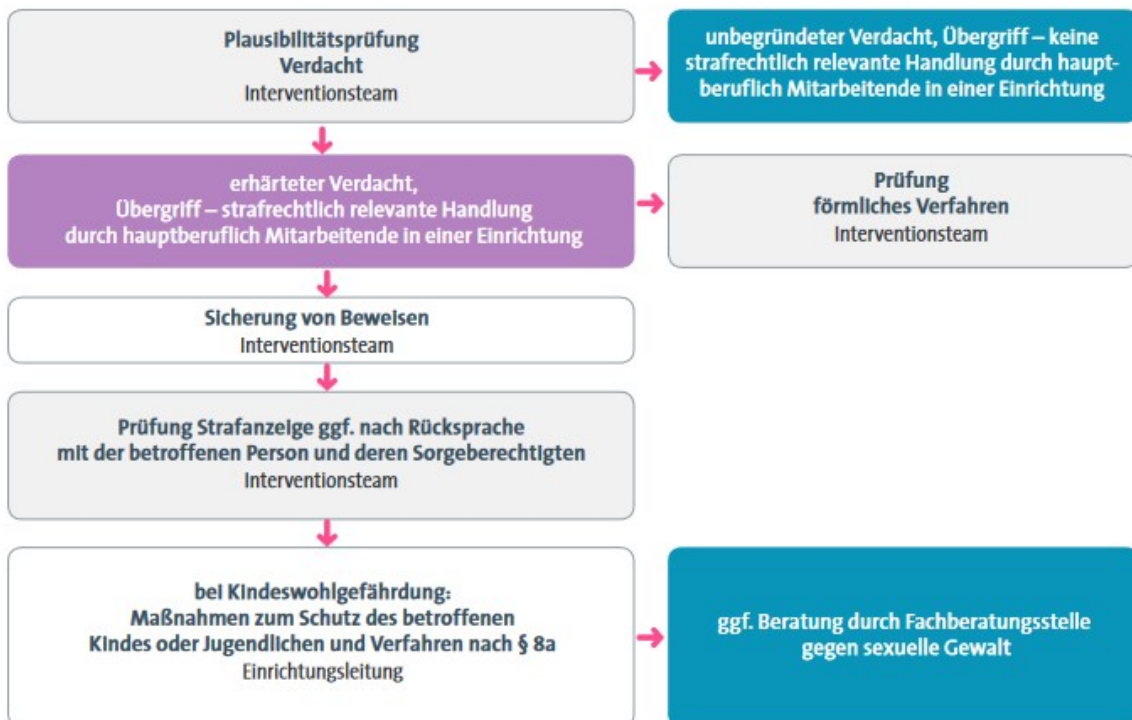
### 1. Interventionsplan



## 2. Interventionsleitfaden

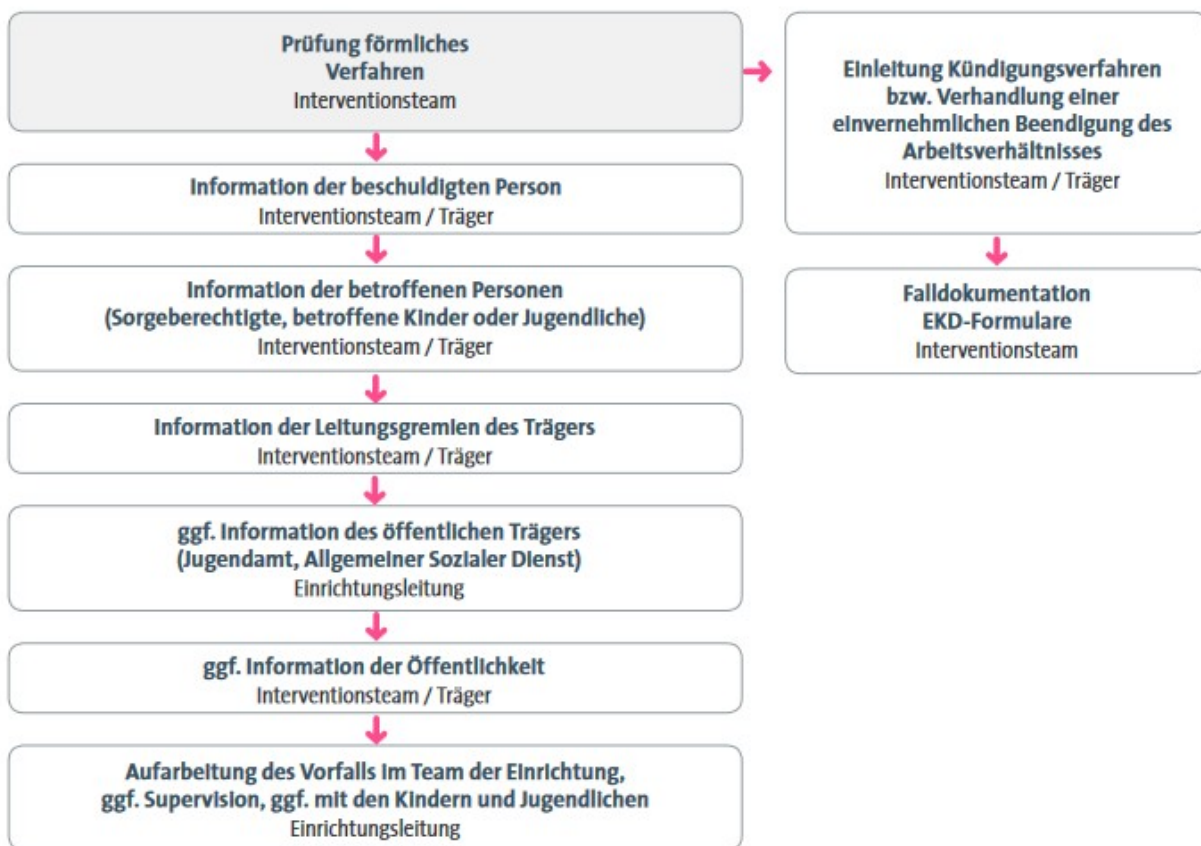


## 3. Plausibilitätsprüfung

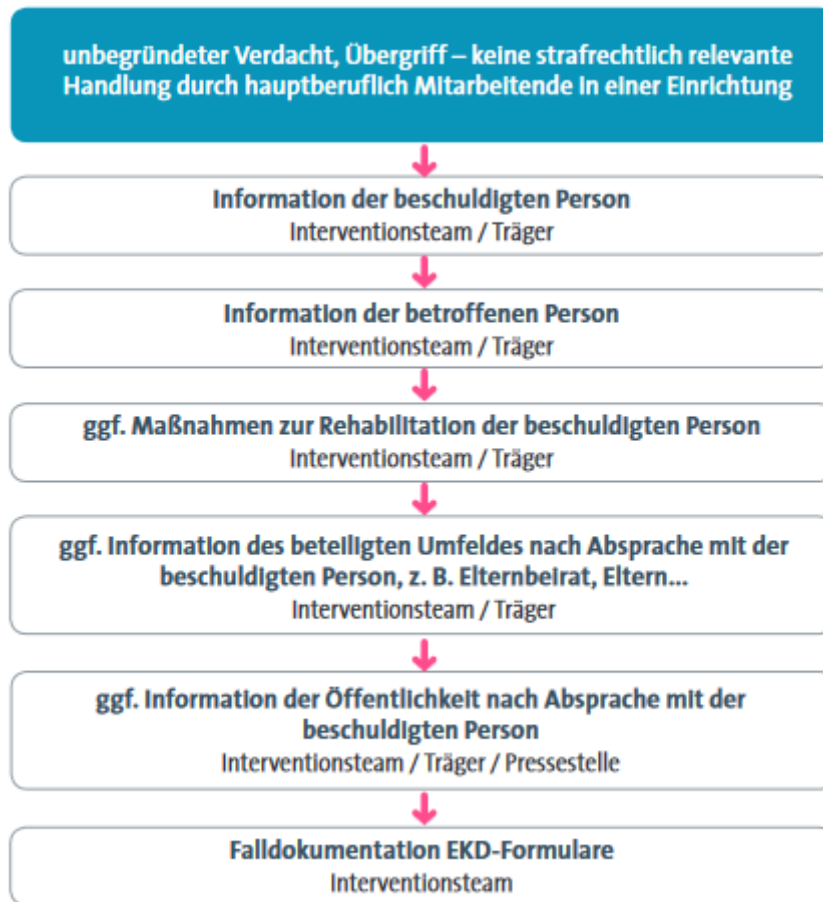


Aus der Plausibilitätsprüfung können mehrere Szenarien resultieren. Entweder wird der Fall zu einem erhärtetem Verdacht oder zu einem unbegründeten Verdacht. Aus einem erhärtetem Verdacht resultiert die Prüfung eines förmlichen Verfahrens auf der arbeitsrechtlichen Ebene des Kirchenkreises und eine mögliche strafrechtliche Verfolgung. Im Falle eines unbegründeten Verdachts resultiert daraus eine Rehabilitation.

#### 4. Förmliches Verfahren



## 5. **Übegründeter Verdacht**



### 5 **Kindeswohlgefährdung §8a SGBVIII im Vergleich zum meldepflichtigem Ereignis §47 II SGBVIII**

Wie zu Anfangs bereits erwähnt dient ein institutionelles Schutzkonzept hauptsächlich dem Zweck Gefährdungen zu vermindern die alle Kinder der Einrichtung gefährden könnten. Damit grenzt sich das Schutzkonzept von der Vorgehensweise bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung nach §8a ab. Dennoch gibt es dahingehend Überschneidungen und die Meldepflicht nach §47 und die Informationspflicht nach §8a des SGBVIII stehen nicht im Widerspruch zu einander. Beide Verfahren laufen nebeneinander. Ebenso kann es zu Situationen kommen, bei denen beides zu erfüllen ist.

Generell gilt jedoch:

Die Meldepflicht §47 SGBVIII bezieht sich auf Beeinträchtigung des Wohls der Kinder die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen.

Die Informationspflicht §8a SGBVIII bezieht sich auf Beeinträchtigung des Wohls eines Kinder in der Verantwortung des privaten Umfelds. Meist im elterlichen Haushalt.

## Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht



Abbildung 3 erarbeitet von Karen Pauly-Ehlers, LVR

## 5.1 Verfahrenswege bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung werden alle Ereignisse oder Unterlassungen bezeichnet die seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern negativ beeinflussen können. Insbesondere im familiären Kontext aber auch im erweiterten privaten Umfeld.



Abbildung 2 Stadt Mannheim Jugendamt (nach Leeb et al. 2008)

Durch den §8a des SGBVIII ist klar die Informationspflicht von Einrichtungen und Fachkräften gegenüber dem örtlichen Jugendamt geregelt. Jede bekannt gewordene Kindeswohlgefährdung oder auch ein ernsthafter Verdacht eines solchen ist an das Jugendamt der Stadt Viersen unverzüglich zu melden.

Fachbereich 41 Kinder, Jugend und Familien  
Rathaus Süchteln  
Tönisvorsterstraße 24  
41749 Viersen  
  
02162/ 1010  
[fb41@viersen.de](mailto:fb41@viersen.de)

Zur genauen Beurteilung eines Verdachtsfalls besprechen wir eine Gefährdungseinschätzung zu dem Verdacht. Der Gesetzgeber sieht vor, dass eine Gefährdungseinschätzung durch eine Kinderschutzfachkraft/ Insofern erfahrene Fachkraft begleitet wird. Im Zweifel ist der Verdacht allerdings so akut, dass eine Gefährdungseinschätzung bis zur Verfügbarkeit einer Kinderschutzfachkraft nicht warten kann und das pädagogische Team diese vornimmt.

Zur Gefährdungseinschätzung nutzen wir das Handbuch und die Methodenmappe des Kompetenzzentrum Kinderschutz des Landesverband des Kinderschutzbunds Nordrhein Westfalen.

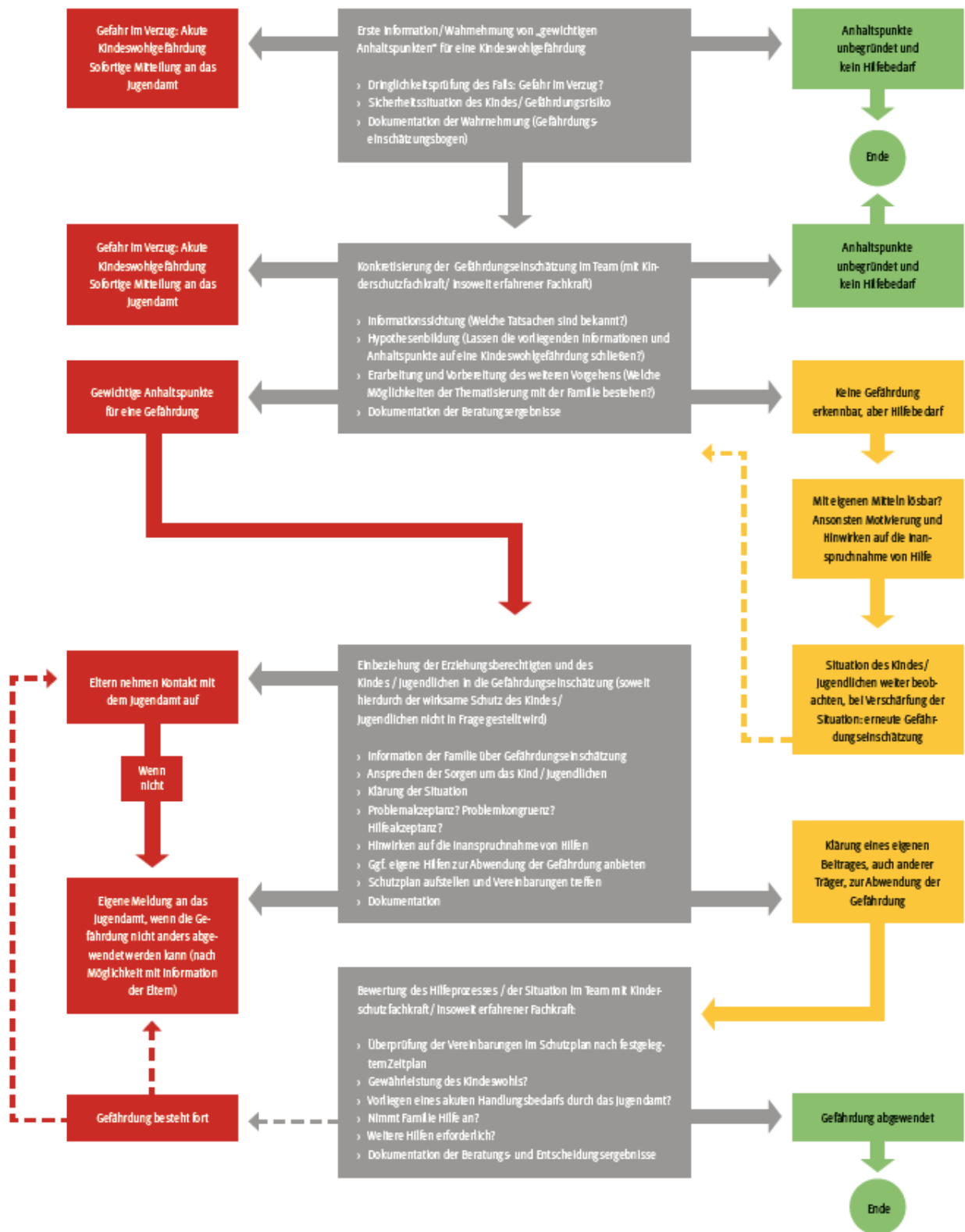
<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/sammlung/methodenmappe-zur-umsetzung-des-schutzauftrages-bei-kindeswohlgefahrdung/>

Wichtig bei einer Meldung zur Gefährdung des Kindeswohls nach dem §8a des SGBVIII ist die detaillierte Dokumentation der Verdachtsmomente. Da der Gesetzgeber zur Form der Meldung keine Vorgaben gibt, findet diese bei uns tabellarisch statt. Verbindlich vorgegeben ist lediglich die Anonymisierung aller Daten, wie unten zu erkennen. Die Anfertigung einer solchen Tabelle ist ab dem ersten Verdachtsmoment sinnvoll und anzufertigen, nicht erst bei der Notwendigkeit einer Meldung.

Datum	Beobachter	Beobachtung
22.05.2015	Fr. X, Fr. Y	N. kommt in die Einrichtung nur mit T-shirt bei Außentemperatur 08° C.
26.-30.03.2015	Fr. Y	N. wirkt übernachtigt und müde, kann sich im Tagesverlauf kaum auf Angebote einlassen. Bei Grenzsetzung schnell weinerlich oder aggressiv. N berichtet, er habe ...
...	...	...

Ist das Resultat der angewendeten Methoden der erhärtete Verdacht einer Kindeswohlgefährdung so erstatten wir eine Meldung beim hiesigen Jugendamt der Stadt Viersen. Um den genauen Ablauf der einzelnen Schritte nachvollziehen zu können ist die folgende Übersicht auf der nächsten Seite zu beachten.

# Ablaufschema zur Wahrnehmung des Schutzauftrages



Quellen:  
 1. Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) e.V. (2012). *DKSB – Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Elternhäusern* (S. 14ff.). Müggendorf.  
 2. Thomas Meyer (2017). *Das Schutzamt (2)* (Kinderschutz (Hrsg.)). München: Th. Thomas (Hrsg.). *Kinderschutz in Elternhäusern* (S. 111-122). Baden-Baden.  
 3. *Beitrag zur Sicherung (2017). Zur Bewältigung von Kindeswohlgefährdung*. 30. Symposium Kinderschutz am 2. Juni 2017 in Hamburg. [www.kinderkrisenhilfe.de/media/pdf/sgp-hb-sicherung.pdf](http://www.kinderkrisenhilfe.de/media/pdf/sgp-hb-sicherung.pdf) (Download am 2. Juni 2017).

Gestrichelte Linien beschreiben das Vorgehen in eventuelle auftretenden Fällen, in denen das Standard-Szenario nicht greift.

## 5.2 Erläuterung und mögliche meldepflichtige Ereignisse nach §47 SGBVIII

Aus der „Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. §47 Satz 1 Nr.1 SGBVIII“ des Landschaftsverband Rheinland und des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe:

Laut Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) haben Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen dem Landesjugendamt verschiedene Ereignisse zu melden. Hierzu zählen die Betriebsaufnahme (§ 47 Satz 1 Nr. 1) und die Betriebsschließung (§ 47 Satz 1 Nr. 3). Besonderes Augenmerk liegt auf der unverzüglichen Meldung von „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2). Hierbei handelt es sich um eine Vielzahl unterschiedlicher Ereignisse und Entwicklungen, wie das Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Straftaten und Strafverfolgung, besonders schwere Unfälle, massive Beschwerden, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, bestandsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse oder grenzverletzendes / übergriffiges Verhalten unter Kindern. Durch die Meldung soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Meldungen besonderer Vorkommnisse, aber auch Beschwerden von Dritten führen regelmäßig dazu, dass die Landesjugendämter unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Jugendämter, der Spitzenverbände und der Träger Sachverhalte erörtern und so gut wie möglich aufklären. Nach dem Eingang einer Meldung wird der Träger durch die Landesjugendämter beraten und darin unterstützt, mögliche Mängel in der Arbeit der Einrichtung oder der Organisation abzustellen. Zur Unterstützung der Umsetzung von notwendigen Maßnahmen können die Landesjugendämter auch Auflagen zur bestehenden Betriebserlaubnis erteilen. Hierzu gehören, soweit es die Situation erfordert, auch die Freistellung von Mitarbeitenden oder die Anordnung von Paralleldiensten solange eindeutige Verdachtsmomente gegen Beschäftigte nicht widerlegt wurden. Wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet bzw. den zuständigen Landesjugendämtern einreicht, handelt gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ordnungswidrig. Der Träger einer Kindertageseinrichtung trägt eine hohe Verantwortung zur Sicherstellung des Wohls von Kindern und Jugendlichen und muss den Vorfällen die sich ereignen können professionell begegnen, diese bewerten und seinen Pflichten zur Meldung und sofortigen Handlung nachkommen. Jeder Träger ist verpflichtet für seine Tageseinrichtung für Kinder Meldeverfahren festzulegen und die Umsetzung dieser vorgegebenen Verfahren verbindlich mit den Leitungen und den Mitarbeitenden zu verankern. Es handelt sich bei den Meldungen gem. § 47 SGB VIII um Geschehnisse, die den Betrieb der Tageseinrichtung betreffen. Erlangen Fachkräfte Kenntnis von Gefahrenlagen, die auf ein grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten Dritter auf Kinder außerhalb des Verantwortungsbereichs der Tageseinrichtung schließen lassen, ist eine Meldung gemäß § 8a SGB VIII anzuwenden.

Mögliche meldepflichtige Ereignisse die in der Einrichtung eintreten können aus der „Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. §47 Satz 1 Nr.1 SGBVIII“ des Landschaftsverband Rheinland und des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe:

**a) Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder anderen Personen)**

- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
- Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
- Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
- Fixieren von Kindern
- Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
- Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
- Unzureichendes Wechseln von Windeln
- Mangelnde Getränkeversorgung
- Mangelnde Aufsicht

**b) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

**c) Besonders schwere Unfälle von Kindern**

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhafte Spielmaterialien oder -geräten)
- Schwere Verletzungen und akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen (RTW)
- Unfälle mit Todesfolge

**d) Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und / oder Störung des Betriebsfriedens)**

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder Außenstehenden
- Presseberichte / soziale Medien

**e) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen**

- Gravierende Unterschreitung sowie länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung (spätestens nach sechs Wochen)
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
- Erhebliche betriebsinterne Konflikte

- Wiederholte Mobbingvorfälle oder –vorwürfe
- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden
- Rauschmittelkonsum bzw. -abhängigkeit
- Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
- Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

**f) Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse**

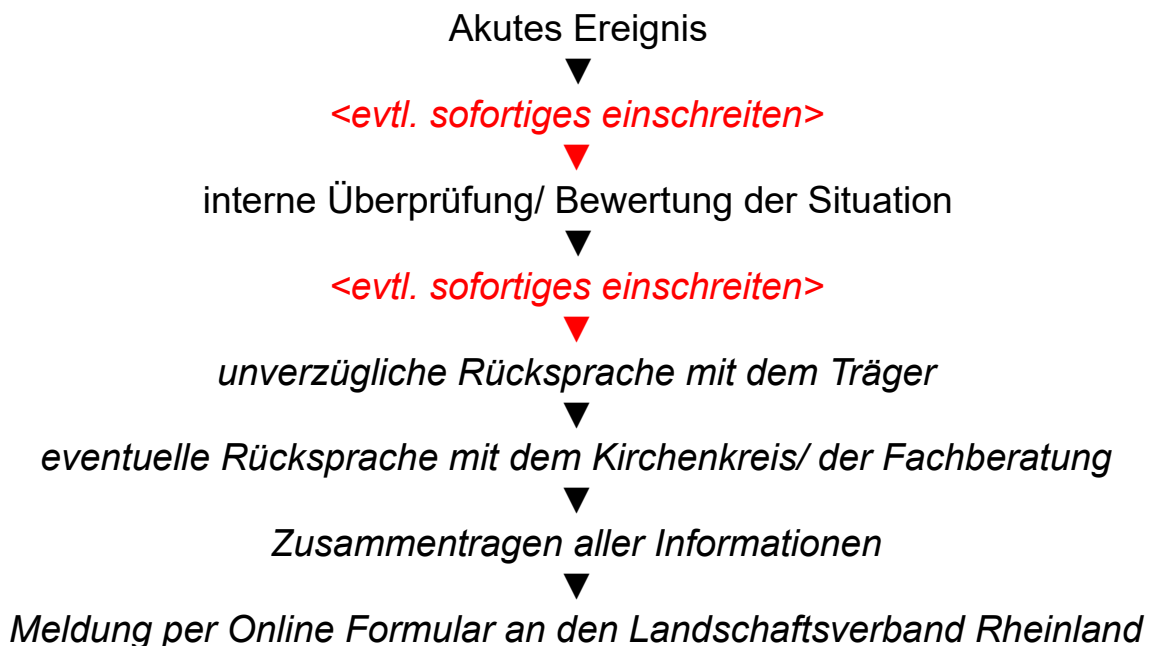
- Bauliche/technische Mängel
- Schäden am Gebäude (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden.)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

**g) Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern**

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

**5.3 Verfahrensweg bei meldepflichtigen Ereignissen nach §47 SGBVIII**

Beim Eintreten oder bekannt werden eines meldepflichtigen Ereignisses gehen wir nach folgendem Raster vor.



Für Meldungen an das LVR-Landesjugendamt Rheinland gibt es eine Online Meldeformular, welches dann genutzt wird. Zusätzlich ist das Formular auszudrucken, zu unterschreiben und postalisch an den Landschaftsverband zu schicken, sowie das örtliche Jugendamt der Stadt Viersen zu informieren. Betrifft die Meldung ein Kind welches Eingliederungshilfe erhält, so ist auch der Träger der Eingliederungshilfe zu informieren.

<https://jugend.lvr.de> > Kinder und Familien > Tagesbetreuung für Kinder > Betriebserlaubnis und Aufsicht > Meldepflicht im laufenden Betrieb

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/betrieb\\_einer\\_einrichtung\\_betriebserlaubnis/laufender\\_betrieb/laufender\\_betrieb\\_1.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/betrieb_einer_einrichtung_betriebserlaubnis/laufender_betrieb/laufender_betrieb_1.jsp)

In der Meldung zum §47 SGBVIII sollten folgende Informationen enthalten sein:

**a) Allgemeine Angaben zur Meldung**

- Name und Ort der Einrichtung
- Ort und Zeitpunkt des Vorkommnisses
- Beteiligte Personen und ggfs. Beobachter
- Ggfs. Name des Kindes (mit anonymisiertem Nachnamen), Geburtsdatum
- Darstellung des Ereignisses durch detaillierte Beschreibung
- Ggfs. sofortig eingeleitete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren

**b) Stellungnahme und fachliche Einschätzung**

- Name und berufliche Qualifikation des beteiligten Personals
- Fallführendes Jugendamt (ggfs. mit dortigem Ansprechpartner) und weitere beteiligte Personen, Institutionen oder Behörden
- Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der Beteiligten

Bei einer Meldung an den Landschaftsverband Rheinland wegen einem sexuellen Übergriff oder nicht sexuellen Übergriff informieren wie die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Krefeld Viersen, wie unter *4.2 Übergriffe durch Mitarbeitende* beschrieben.

Nach jeder Meldung zum §47 SGBVIII können weitere Verfahrensschritte sein:

- Überlegungen zur zukünftigen Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung/Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

Siehe dazu den Punkt 7 „*Postvenierender Kinderschutz als Konsequenz*“

## 5.4 Notfallplan

Zusätzlich zu dem Verfahrensweg bei einem meldepflichtiger Ereignis nach §47 SGBVIII gibt es in der Kindertagesstätte einen Notfallkalender der die direkte Aktion in einer Notfallsituation beschreiben soll. Dabei sind der Notfallkalender und der Verfahrensweg nebeneinander anzuwenden. Der Notfallkalender gilt allerdings zu erst, da er die konkrete Handlung im Notfall beschreibt.

Die Notfallkalender sind mehrfacher Ausführung an den Mitarbeitenden bekannten Stellen in der Kindertagesstätte aufgehängt bzw liegen aus.

Die unterschiedlichen Notfälle wurden in drei Kategorien eingeteilt:

- kriminelle Notfälle
- soziale und medizinische Notfälle
- Notfälle im Zusammenhang mit Feuer, Technik und Wetter

Zu jedem der aufgelisteten eventuell eintretenden Notfälle ist das konkrete Verhalten der Mitarbeitenden und der Kindertagesstättenleitung aufgeführt. Während eines Notfalls ist es wichtig, dass das Personal, den Träger und ggf. die Eltern sofort und korrekt informiert. Wenn nötig, müssen staatliche Stellen benachrichtigt werden. Mitteilungen an die Presse dürfen nur durch den Träger oder einer von ihm dazu beauftragten Person abgegeben werden. Im Anhang befinden Sie wichtige Telefonnummern, die Telefonnummern der Mitarbeitenden und einen Evakuierungsplan.

Bei allen größeren Ereignissen kommt das Krisenteam des Kindergartens zusammen. Es besteht aus einem Vertreter des Trägers Herr Mischa Czarnecki, der Kindergartenleitung Herr Sprott und Frau Feyen, der Fachbereichsleitung ,dem Referenten der Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises Frau Furchheim und der Sicherheitsbeauftragten der Kita Frau Kollat bzw. deren Vertreter/innen. Weitere Fachleute werden nach Bedarfslage hinzugezogen.

Bei einer erfolgten Meldung nach §47 SGBVIII ist es sehr wahrscheinlich, dass eine beratende Stelle des Landschaftsverbandes Rheinland zusammen mit dem Krisenteam über weitere Vorgehensweisen und Aufarbeitung berät.

## 6 Intervenierender Kinderschutz auf der Elternebene

Unabhängig zu dem oben beschriebenen Verfahren bei einer akuten Kindeswohlgefährdung gibt es Situationen die nicht eindeutig einer Kindeswohlgefährdung zuzuordnen sind, aber auch nicht ohne eine fachliche Unterstützung für die Eltern gehandhabt werden können. Solche Situationen in denen die pädagogisch Mitarbeitenden die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag unterstützen und diese beraten, lassen sich als intervenierenden Kinderschutz auf der Elternebene bezeichnen.

### 6.1 Elternberatung

Zur vereinfachten Übersicht, welche Beratungs- und Gesprächsmöglichkeiten in der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen sind diese tabellarisch aufgelistet.



Homepage	KIL	Kita/Gemeinde	bei Bedarf und bei neuen Terminen
Abschluss Gespräch Bildungsdoku/ Schule	FAC	Kita	Jährlich vor dem Übergang
Hilfe bei formellen Anträgen	KIL / KLV	Kita	je nach Bedarf

## 7 Intervenierender Kinderschutz personell und strukturell

### 7.1 Konkrete Handlungsanweisung bei Grenzverletzungen und Achtsamkeit im Team

Als sinnvoller Aspekt des intervenierenden Kinderschutzes auf der Ebene der Mitarbeitenden und der Strukturen der Einrichtung kann nur ein reflektierender Umgang mit der eigenen Rolle und ein reflektierender Umgang mit den Strukturen der Einrichtung genannt werden. Pädagogik ist immer im Wandel und verändert sich mit der Zeit, so sollte auch der Blick der Mitarbeitenden wandelbar und flexibel sein. Kritik sollte offen geäußert werden können und zu einer Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und der pädagogischen Arbeit führen. Dazu haben wir eine eigens dafür erdachte Struktur die auch die eigene Reflexion immer wieder in den Fokus nimmt. Zudem ist die Überarbeitung von vielen Prozessen regelmäßig durch den Aufbau des Qualitätsmanagement gegeben. Nur wenn sich die pädagogischen Mitarbeitenden als Team verstehen und eine gemeinsame Verantwortung für die Themen Kinderrechte, Partizipation und Teilhabe wahrnehmen kann eine Atmosphäre entstehen in der Grenzverletzungen selten sind und ein achtsamer sensibler Umgang mit den Grenzen anderer gegeben ist. Um dies zu erreichen nutzen wir:

- Teambildung und Mitarbeiterführung durch verschiedene Methoden und gegenseitiger Wertschätzung
- Beschwerde Strukturen für Kinder, Eltern und Mitarbeitende
- klare Verhaltensanweisungen für den Umgang mit Grenzen, Partizipation und Teilhabe.
- klare definierte Grenzen und Erwartungen des täglichen Umgangs mit den Kindern
- Klare Anweisungen falls konkret Grenzen überschritten werden.

## Postvenierender Kinderschutz

### 8 Postvenierender Kinderschutz als Konsequenz

Wie bereits weiter oben erwähnt kann es trotz der gelungensten Prävention auch zum Fall der Intervention kommen und damit auch zur Postvention / Nachsorge. Ein Qualitätsmerkmal dessen ist dann umso mehr, dass die Aufarbeitung der Ereignisse fachlich und professionell begründet stattfindet. Letztlich dient die Aufarbeitung auch wiederum der Prävention nach dem Motto aus Fehlern lernt man. Dabei hat die Postvention mehrere Facetten. Zum einen die fachliche Aufarbeitung die konkrete

Misstände an der Konzeption oder an der Struktur erkennen lässt. Auf der anderen Seite entstehen zu weilen arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen die umgesetzt werden und umgesetzt werden müssen. Dennoch ist das oberste Ziel immer die Verhinderung von Grenzverletzungen und Übergriffen.

## **8.1 Aufarbeitung nach Ereignissen oder Übergriffen**

Viele der Ereignisse die eingetreten sein könnten brauchen eine umfassende Aufarbeitung auf der Seite der Kinder, Eltern und Mitarbeitenden. Wichtig ist dabei ein sensibles Vorgehen, da viele der Ereignisse die eingetreten sein können eine hohe emotionale Belastung auf der Seite der Eltern, Kinder und auch Mitarbeitenden darstellen kann. Umso wichtiger ist ein offener aber geplanter Prozess der Aufarbeitung.

Für viele der möglichen Notfallsituationen gibt es durch den Notfallkalender eine festgelegte Vorgehensweise. Grundsätzlich ist die Aufarbeitung solcher Situation die Aufgabe der Leitung und des Trägers in Verbindung mit weiteren möglichen Akteuren aus dem Kirchenkreis, des Kreisjugendamtes der Stadt Viersen oder dem Landschaftsverband Rheinland als Landesjugendamt. Ein koordiniertes Vorgehen ist dabei unabdingbar.

Im folgenden gehen wir weiter davon aus, dass die konkrete Situation umgehend beendet wurde oder geendet hat. Siehe Punkt 5.3 und Punkt 5.4.

Grundlegend ist das Ziel einer solchen Aufarbeitung die hinreichende und grundlegende Aufarbeitung bei den betroffenen Kindern der Einrichtung, bei den unbeteiligten Kindern der Einrichtung, bei den Eltern und den Mitarbeitenden.

Die betreffenden Kinder sollen sich wieder wohl in der Einrichtung fühlen. Die Eltern sollen das Vertrauen in die Einrichtung zurück erlangen und die Mitarbeitenden sollen aus der Krise gestärkt heraus gehen können und im Idealfall einen fachlichen Zugewinn haben.

Grundsätzlich kann man aber als wichtige Anhaltspunkte für eine Aufarbeitung zusammen fassen:

- Die Kommunikation mit der Elternschaft sollte achtsam und bedacht erfolgen. Die Kommunikation der Eltern kann mitunter hoch emotional sein und Drohungen enthalten.
- Das Hinzu ziehen einer Fachberatungsstelle ist sinnvoll. Sowohl für die Kinder, Eltern und Mitarbeitende
- Für die Mitarbeitenden ist Supervision sinnvoll
- Die Aufarbeitung soll eine Wiederholung verhindern.
- Die Aufarbeitung darf sich nicht nur auf den einzelnen Fall beziehen, sondern sollte die gesamte Einrichtung in den Fokus nehmen.
- Die Aufarbeitung sollte gezielt alle Facetten betrachten. Dazu ist ein offener Dialog unter Berücksichtigung der kognitiven Möglichkeiten mit allen Beteiligten geboten.

## **Nachwort**

Die Verantwortung zum Schutz der uns anvertrauten Kinder ist eine der größten Verantwortungen die man wahrnehmen kann. Dafür bedarf es umfassenden Überlegungen und Strukturen die Ausgrenzung, Gewalt und Übergriffe verhindern sollen. Als oberstes Maxime ist die Achtsamkeit in allen Ebenen zu betrachten. Nur wenn christliche Nächstenliebe einen hohen Stellenwert hat und alle miteinander darauf achten, dass ein jeder mit Wertschätzung, Achtung und Respekt vor den eigenen Grenzen behandelt wird, kann dies gelingen. Dazu bedarf es einer Offenheit in der es möglich sein muss, über alle Gedanken dazu zu sprechen. Hierfür wiederum bedarf es einer klaren Haltung der wir uns als Kindertagesstättenteam verpflichtet fühlen. Wir wollen das es jedem Kind bei uns zu jeder Zeit gut geht und die Kinder die Geborgenheit erfahren die ihnen zusteht. Ebenso wollen wir das alle Mitarbeitenden sich bei uns als wertgeschätzte Individuen jeden Tag erneut auf ihre wertvolle Arbeit einlassen wollen. Und letztendlich wollen wir, dass die Eltern in uns das Vertrauen finden können, dass sie brauchen um ihre Kinder bei uns sicher und geborgen wachsen zu lassen.